

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Katastrophenschutzgesetzes und anderer Vorschriften (Katastrophenschutzergänzungsgesetz — KatSErgG)

A. Zielsetzung

Das seit mehr als zwei Jahrzehnten im wesentlichen unverändert gebliebene Katastrophenschutzrecht des Bundes soll in Teilbereichen erneuert und fortgeschrieben werden. Insbesondere sollen rechtliche Lücken geschlossen werden, die die Leistungsfähigkeit des Katastrophenschutzes beeinträchtigen. Ferner sollen die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung auch in Krisenfällen geschaffen werden.

B. Lösung

Das Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 9. Juli 1968 wird durch Regelungen ergänzt u. a. über

- die Mitwirkung der humanitären Organisationen,
- die Bildung eines Katastrophenschutzbeirats,
- Organisation und Aufgaben der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk,
- die Umwandlung des Bundesverbandes für den Selbstschutz in eine unselbständige Bundesanstalt,
- eine persönliche Hilfeleistungspflicht von Männern und Frauen im Verteidigungsfall,
- Planungen und Maßnahmen zur Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung.

Das Beamtenrechtsrahmengesetz wird um Sonderregelungen für den Spannungs- und Verteidigungsfall (Artikel 80a GG) ergänzt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch die Einführung von Planungspflichten entstehen den Gemeinden geringfügige sächliche Verwaltungskosten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (115) — 216 21 — Ka 1/89

Bonn, den 12. Juni 1989

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Katastrophenschutzgesetzes und anderer Vorschriften (KatSErgG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 599. Sitzung am 21. April 1989 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Katastrophenschutzgesetzes und anderer Vorschriften (Katastrophenschutzergänzungsgesetz — KatSErgG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Ergänzung des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes**

Das Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 1986 (BGBl. I S. 873), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:**„§ 1****Erweiterter Katastrophenschutz**

Der erweiterte Katastrophenschutz dient dem Schutz der Bevölkerung vor den Gefahren und Schäden, die im Verteidigungsfall drohen.“

2. Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:**„§ 1 a****Einheiten und Einrichtungen**

(1) Die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes der Länder nehmen ihre Aufgaben auch hinsichtlich des erweiterten Katastrophenschutzes wahr. Sie werden zu diesem Zweck verstärkt, ergänzt sowie zusätzlich ausgestattet und ausgebildet.

(2) Soweit die zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche Stärke nicht durch Einheiten und Einrichtungen der mitwirkenden öffentlichen und privaten Organisationen erreicht wird, werden zusätzliche Einheiten und Einrichtungen aufgestellt (Regieeinheiten und -einrichtungen).“

3. § 2 erhält folgende Fassung:**„§ 2****Auftragsverwaltung**

(1) Soweit die Ausführung dieses Gesetzes den Ländern einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände obliegt, handeln sie im Auftrag des Bundes. Wenn nichts anderes bestimmt ist, richten sich die Zuständigkeit der Behörden und das Verwaltungsverfahren des erweiterten Katastrophenschutzes nach den für den Katastrophenschutz der Länder geltenden Vorschriften.

(2) Die der Bundesregierung nach Artikel 85 Abs. 4 des Grundgesetzes zustehenden Befugnisse werden von den zuständigen obersten Bundesbehörden in ihren jeweiligen Aufgabenbereichen ausgeübt. Sie können diese Befugnisse ganz

oder teilweise auf das Bundesamt für Zivilschutz übertragen.

(3) Soweit dieses Gesetz im Auftrag des Bundes ausgeführt wird, können die zuständigen obersten Bundesbehörden mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.“

4. § 3 wird wie folgt gefaßt:**„§ 3****Völkerrechtliche Stellung**

(1) Die Einheiten und Einrichtungen des erweiterten Katastrophenschutzes haben den Voraussetzungen des Artikels 63 des IV. Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten (BGBl. 1954 II S. 781) zu entsprechen.

(2) Die Stellung des Deutschen Roten Kreuzes als anerkannte nationale Gesellschaft vom Roten Kreuz sowie der anderen freiwilligen Hilfsgesellschaften und ihres Personals nach dem humanitären Völkerrecht bleiben unberührt.“

5. § 4 wird wie folgt gefaßt:**„§ 4****Fachdienste**

(1) Die Einheiten und Einrichtungen des erweiterten Katastrophenschutzes gliedern sich in Fachdienste, insbesondere in den

Brandschutzdienst,
Bergungsdienst,
Instandsetzungsdienst,
Sanitätsdienst,
ABC-Dienst,
Betreuungsdienst,
Veterinärdienst und
Fernmeldedienst.

(2) Der Bundesminister des Innern legt im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde die Stärke der Fachdienste in den Ländern fest.“

6. § 5 erhält folgende Fassung:**„§ 5****Ausstattung**

(1) Die zusätzliche Ausstattung wird vom Bund zur Verfügung gestellt. Die Länder teilen die Ausstattung auf die Katastrophenschutzbehörden auf. Diese geben die Ausstattung an die Träger der Einheiten und Einrichtungen weiter. Die Einheiten und Einrichtungen der Bundesanstalt Techni-

sches Hilfswerk erhalten ihre Ausstattung unmittelbar vom Bund.

(2) Die Ausstattung des Katastrophenschutzes der Länder und die zusätzliche Ausstattung sollen aufeinander abgestimmt und möglichst unter Beachtung bestehender technischer Normen vereinheitlicht werden. Die Länder können sich für die Beschaffung der Ausstattung ihres Katastrophenschutzes der zuständigen Bundesbehörden bedienen.

(3) Zur Wartung und Instandsetzung der Ausstattung können die Länder besondere Einrichtungen errichten."

7. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Aufgaben der Katastrophenschutzbehörde

(1) Die Katastrophenschutzbehörde leitet und koordiniert alle Hilfsmaßnahmen in ihrem Bereich und trifft die hierfür erforderlichen Vorbereitungen. Sie beaufsichtigt die Einheiten und Einrichtungen des erweiterten Katastrophenschutzes und überwacht dabei insbesondere deren Aufstellung, Ausbildung und Ausstattung. Sie kann den Trägern der Einheiten und Einrichtungen in ihrem Bereich Weisungen zur Durchführung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sowie zur Unterbringung und Pflege der zusätzlichen Ausstattung erteilen. Bei Einsätzen und angeordneten Übungen unterstehen ihr die Einheiten und Einrichtungen.

(2) Die Katastrophenschutzbehörde bildet einen Stab, der sie im Einsatz berät. Ihm gehören unter anderem mindestens je ein Vertreter der mitwirkenden öffentlichen und privaten Organisationen an. Bei Bedarf sind für jeden Fachdienst weitere Vertreter zu bestellen."

8. Nach § 7 werden folgende §§ 7a bis c eingefügt:

„§ 7a

Mitwirkung

(1) Im erweiterten Katastrophenschutz wirken nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit

1. die öffentlichen Feuerwehren,
2. die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk und
3. private Organisationen.

Die öffentlichen Feuerwehren und die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk sind zur Mitwirkung verpflichtet. Sie sind öffentliche Organisationen im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Private Organisationen, insbesondere der Arbeiter-Samariter-Bund, die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft, das Deutsche Rote Kreuz, die Johanniter-Unfall-Hilfe und der Malteser-Hilfsdienst wirken mit, wenn sie sich hierzu bereit erklärt haben, der Bundesminister des Innern ihre Mitwirkung generell anerkannt hat und die Kata-

strophenschutzbehörde der Mitwirkung ihrer Einheiten und Einrichtungen zugestimmt hat.

(3) Die mitwirkenden Organisationen bilden die erforderliche Zahl von Helfern nach den geltenden Vorschriften aus, sorgen für die sachgemäße Unterbringung und Pflege der zusätzlichen Ausstattung und stellen die Einsatzbereitschaft ihrer Einheiten und Einrichtungen sicher.

(4) Die mitwirkenden privaten Organisationen erhalten über die Katastrophenschutzbehörde die Mittel zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im erweiterten Katastrophenschutz. Sie können die ihnen zugewiesene zusätzliche Ausstattung für eigene Zwecke nutzen, soweit hierdurch die Aufgaben des Katastrophenschutzes nicht beeinträchtigt werden.

(5) Die Mitwirkung von anderen Behörden, Stellen und Trägern öffentlicher Aufgaben bestimmt sich nach dem Katastrophenschutzrecht des Landes. Die Behörden und Stellen des Bundes sowie die seiner Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind zur Mitwirkung verpflichtet.

§ 7b

Bundesanstalt Technisches Hilfswerk

(1) Das Technische Hilfswerk (THW) ist eine nicht rechtsfähige Bundesanstalt mit eigenem Verwaltungsunterbau im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern. Es hat folgende Aufgaben:

1. Leistung technischer Hilfe im Zivilschutz,
2. Leistung technischer Hilfe im Auftrag der Bundesregierung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes,
3. Leistung technischer Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, öffentlichen Notständen und Unglücksfällen größeren Ausmaßes auf Anforderung der für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen, insbesondere im Bergungs- und Instandsetzungsdienst.

(2) Beim Bundesminister des Innern wird ein Beirat aus Vertretern des Bundes, der Länder, der kommunalen Spitzenverbände, der Wirtschaft und der THW-Helfervereinigung gebildet, der den Bundesminister des Innern in grundsätzlichen Angelegenheiten des Technischen Hilfswerks berät. Der Bundesminister des Innern erläßt eine Geschäftsordnung, die Näheres regelt.

(3) Im Technischen Hilfswerk werden Einheiten und Einrichtungen aus freiwilligen und ehrenamtlichen Helfern aufgestellt. Die Helfer stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis besonderer Art, dessen Einzelheiten gesondert geregelt werden.

§ 7c

Beteiligung auf Bundesebene

(1) Beim Bundesminister des Innern wird ein Beirat gebildet, der den Bundesminister des In-

nern in Fragen des erweiterten Katastrophenschutzes berät. Der Bundesminister des Innern erläßt eine Geschäftsordnung, die Näheres regelt.

(2) Die Bundesverbände der im erweiterten Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Organisationen, der Deutsche Feuerwehrverband und die THW-Helfervereinigung werden bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen des Bundes über den erweiterten Katastrophenschutz angehört, die die Organisationen, die Feuerwehren und das Technische Hilfswerk unmittelbar betreffen."

9. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Helfer können sich gegenüber ihrer Organisation für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit zum Dienst im Katastrophenschutz verpflichten. Die Helfer in Regieeinheiten und -einrichtungen verpflichten sich gegenüber der Katastrophenschutzbehörde.“

b) Absatz 4 entfällt.

c) Absatz 5 wird Absatz 4.

10. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Soweit durch dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften des Bundes nichts anderes bestimmt ist, bestehen Rechte und Pflichten der im erweiterten Katastrophenschutz mitwirkenden Helfer nur gegenüber der Organisation, der sie angehören. Für die Helfer der Regieeinheiten und -einrichtungen gelten insoweit die Regelungen für die örtlichen Freiwilligen Feuerwehren entsprechend.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Arbeitnehmern dürfen aus ihrer Verpflichtung zum Dienst im Katastrophenschutz und aus diesem Dienst keine Nachteile im Arbeitsverhältnis und in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie in der betrieblichen Altersversorgung erwachsen.“

c) In Absatz 2 Satz 3 werden nach den Worten „in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung“ die Worte „sowie in der betrieblichen Altersversorgung“ eingefügt.

d) In Absatz 2 Satz 4 werden nach den Worten „einschließlich ihrer Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit“ die Worte „sowie zur betrieblichen Altersversorgung“ und nach den Worten „innerhalb von zwei Wochen“ die Worte „für die gesamte Ausfallzeit“ eingefügt.

11. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Persönliche Hilfeleistungen

(1) Die Katastrophenschutzbehörde kann Männer und Frauen vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr verpflichten, bei der Be-

kämpfung der Gefahren und Schäden, die im Verteidigungsfall drohen, Hilfe zu leisten, wenn die vorhandenen Helfer im Einsatzfall nicht ausreichen. Die zur Hilfeleistung Herangezogenen oder die freiwillig mit Einverständnis der zuständigen Stellen bei der Hilfeleistung Mitwirkenden haben für die Dauer der Hilfeleistung die Rechtsstellung eines Helfers. Bei der Verpflichtung ist auf den Bedarf lebens- und verteidigungswichtiger Behörden und Betriebe Rücksicht zu nehmen.

(2) Die Verpflichteten können den im erweiterten Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen und den Regieeinheiten und -einrichtungen als Helfer zugewiesen werden. Die privaten Organisationen können den Einsatz in ihren Einheiten und Einrichtungen ablehnen, wenn die Zugewiesenen als Helfer für den Fachdienst ungeeignet sind, oder andere berechtigte Gründe gegen ihren Einsatz in der Organisation sprechen.

(3) Die Verpflichtung darf einen Zeitraum von zehn Tagen im Vierteljahr nicht überschreiten.“

12. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „gegen die Wirkung von Angriffswaffen“ durch die Worte „gegen die Gefahren, die im Verteidigungsfall drohen“ ersetzt.

Satz 2 entfällt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Unterrichtung und Ausbildung der Bevölkerung sowie in sonstigen Angelegenheiten des Selbstschutzes können die Gemeinden sich insbesondere der Bundesanstalt für Selbstschutz sowie der im erweiterten Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen bedienen.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Maßnahmen der kreisangehörigen Gemeinden werden durch die Behörden der allgemeinen Verwaltung auf der Kreisstufe unterstützt.“

13. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Bundesanstalt für Selbstschutz

(1) Die Bundesanstalt für Selbstschutz ist eine nicht rechtsfähige Bundesanstalt mit eigenem Verwaltungsunterbau im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern. Sie hat folgende Aufgaben:

1. Information und Aufklärung der Bevölkerung über den Zivilschutz, insbesondere über drohende Gefahren und über Schutz- und Hilfeleistungsmöglichkeiten,
2. Unterstützung der Gemeinden in Angelegenheiten des Selbstschutzes einschließlich der Ausbildung und Unterrichtung der Bevölkerung,

3. Unterstützung von Betrieben und Behörden in Angelegenheiten des Selbstschutzes einschließlich der Ausbildung und Unterrichtung der Betriebs- und Behördenangehörigen.

(2) Beim Bundesminister des Innern wird ein Beirat aus Vertretern des Bundes, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände gebildet, der in grundsätzlichen Fragen des Selbstschutzes mitwirkt. Der Bundesminister des Innern erläßt im Benehmen mit den Ländern eine Geschäftsordnung, die Näheres regelt.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Bundesanstalt für Selbstschutz neben haupt- und nebenamtlicher Mitarbeiter auch freiwilliger und ehrenamtlicher Helfer bedienen. Die Helfer stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis besonderer Art. Sie haben die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen, dienstlichen Anordnungen Folge zu leisten und sich aus- und fortbilden zu lassen. Bei fehlender Eignung und in Fällen schwerwiegender Pflichtverletzung können sie entlassen oder von besonderen Funktionen entbunden werden. Die Helfer wählen Sprecher, die die Interessen der Helfer gegenüber den zuständigen Dienststellen der Bundesanstalt wahrnehmen.“

14. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Aufenthaltsregelung

(1) Zum Schutz vor den Gefahren, die der Bevölkerung im Verteidigungsfall drohen, oder für Zwecke der Verteidigung können die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen nach Maßgabe des Artikels 80 a des Grundgesetzes anordnen, daß

1. der jeweilige Aufenthaltsort nur mit Erlaubnis verlassen oder ein bestimmtes Gebiet nicht betreten werden darf,
2. die Bevölkerung besonders gefährdeter Gebiete vorübergehend evakuiert wird.

(2) Die Länder und Gemeinden sind verpflichtet, die zur Durchführung der Evakuierung sowie zur Aufnahme und Versorgung der evakuierten Bevölkerung erforderlichen Vorbereitungen und Maßnahmen zu treffen. Die zuständigen Bundesbehörden leisten die erforderliche Unterstützung.“

15. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Planung der gesundheitlichen Versorgung

(1) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden haben ergänzende Maßnahmen zur gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung im Verteidigungsfall zu planen. Sie ermitteln insbesondere die Nutzungs- und Erweiterungsmöglichkeiten der vorhandenen Einrichtungen und den voraussichtlichen personellen und sächlichen Bedarf und melden ihn den für die Bedarfsdeckung zuständigen Behörden. Mit den für das Gesund-

heits- und Sanitätswesen der Bundeswehr zuständigen Stellen ist eng zusammenzuarbeiten. Soweit die zuständigen Behörden nach Satz 1 nicht die Gesundheitsämter sind, ist deren Mitwirkung bei der Planung sicherzustellen.

(2) Die Kammern der Ärzte, Zahnärzte und Apotheker, die Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen sowie die Träger der Einrichtungen der gesundheitlichen Versorgung und ihre Verbände wirken bei der Planung und Bedarfsermittlung mit und unterstützen die Behörden.

(3) Für Zwecke der Planung nach Abs. 1 haben die Träger von Einrichtungen der gesundheitlichen Versorgung auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und das Betreten ihrer Geschäfts- und Betriebsräume zu dulden. Die hierbei gewonnenen Informationen dürfen nur insoweit verwertet werden, als dies für Zwecke dieses Gesetzes oder in einem Katastrophenfall erforderlich ist.

(4) Die zuständigen Behörden können anordnen, daß die Träger von Krankenhäusern Einsatz- und Alarmpläne für die gesundheitliche Versorgung im Verteidigungsfall aufstellen.“

16. Nach § 13 werden folgende §§ 13 a bis c eingefügt:

„§ 13 a

Erweiterung der Einsatzbereitschaft

(1) Nach Freigabe durch die Bundesregierung können die nach Landesrecht zuständigen Behörden anordnen, daß

1. Einrichtungen der gesundheitlichen Versorgung ihre Leistungsfähigkeit auf die Anforderungen im Verteidigungsfall umzustellen, zu erweitern und ihre Einsatzbereitschaft herzustellen haben,
2. die Träger von Krankenhäusern Hilfskrankenhäuser zu übernehmen und zu betreiben haben,
3. den Katastrophenschutzbehörden die Rettungsleitstelle oder Rettungsleitstellen ihres Bereiches unterstellt werden und daß diese die ihnen zugeordneten Dienste in ständiger Einsatzbereitschaft zu halten und unter ärztlicher Leitung die Belegung von stationären Einrichtungen zu regeln haben,
4. jede der stationären Behandlung dienende Einrichtung der zuständigen Rettungsleitstelle anzuschließen ist.

(2) Zur Sicherstellung von Arbeitsleistungen in Einrichtungen der gesundheitlichen Versorgung wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß sich Wehrpflichtige und Frauen, die nach § 2 Nr. 2 und 3 des Arbeitssicherstellungsgesetzes in ein Arbeitsverhältnis verpflichtet werden können, beim zuständigen Arbeitsamt zu melden haben, soweit sie als Angehörige der Heil- oder Heilhilfsberufe im Zeitpunkt des Eintritts der Meldepflicht seit weni-

ger als zehn Jahren nicht in ihrem Beruf tätig sind. Die Rechtsverordnung regelt insbesondere den Beginn der Meldepflicht, die meldepflichtigen Berufsgruppen und die für die Verpflichtung erforderlichen meldepflichtigen Angaben sowie die Verwendung von personenbezogenen Informationen.

(3) Die Rechtsverordnung nach Absatz 2 darf nur erlassen werden, wenn und soweit der Bedarf an Arbeitskräften nicht mehr auf freiwilliger Grundlage gedeckt werden kann. Sie ist aufzuheben, wenn Bundestag oder Bundesrat es verlangen. Satz 2 gilt entsprechend für die Anordnungen nach Absatz 1.

§ 13 b

Kirchliche Einrichtungen

Soweit die Planungen nach § 13 und die Maßnahmen zur Erweiterung der Einsatzbereitschaft nach § 13 a Einrichtungen in der Trägerschaft der Kirchen betreffen, ist die Eigenständigkeit des kirchlichen Auftrags zu wahren.

§ 13 c

Erste Hilfe- und Schwesternhelferinnen-ausbildung

(1) Der Bund fördert die Ausbildung

1. in Erster Hilfe durch den Arbeiter-Samariter-Bund, die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft, das Deutsche Rote Kreuz, die Johanniter-Unfallhilfe und den Malteser-Hilfsdienst,
2. zu Schwesternhelferinnen durch den Arbeiter-Samariter-Bund, das Deutsche Rote Kreuz, die Johanniter-Unfallhilfe und den Malteser-Hilfsdienst.

(2) Die Einzelheiten werden durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Bund und den Organisationen geregelt."

17. § 14 erhält folgenden Absatz 4:

"(4) Kosten, die für Maßnahmen nach § 13 a Abs. 1 anfallen, sind dem Pflichtigen zu ersetzen."

18. Es wird folgender § 14 a eingefügt:

"§ 14 a

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 10 Abs. 5 Satz 1, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 4 oder § 13 a Abs. 1 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer

1. seiner Verpflichtung zum Dienst im Katastrophenschutz nach § 8 Abs. 1 oder zur persönlichen Hilfeleistung nach § 9 a Abs. 1 Satz 1 oder

2. einer Rechtsverordnung nach § 13 a Abs. 2 Satz 1, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. in den Fällen des Absatzes 1 die Behörde, welche die Anordnung erlassen hat,
2. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 die zuständige Katastrophenschutzbehörde,
3. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 das zuständige Arbeitsamt."

19. § 17 erhält folgende Fassung:

"§ 17

Übergangsregelungen

(1) Die Bundesanstalt für Selbstschutz tritt an die Stelle des Bundesverbandes für Selbstschutz. Das Vermögen des Bundesverbandes für den Selbstschutz einschließlich der Verbindlichkeiten geht auf die Bundesrepublik Deutschland über.

(2) Die im Dienst des Bundesverbandes für den Selbstschutz stehenden Beamten werden mit der Umbildung kraft Gesetzes in den Dienst des Bundes übernommen. Die Versorgungsbezüge der bei der Umbildung vorhandenen Versorgungsempfänger des Bundesverbandes für den Selbstschutz werden mit der Umbildung vom Bund übernommen; oberste Dienstbehörde ist der Bundesminister des Innern. Die Bundesrepublik Deutschland tritt zu demselben Zeitpunkt als Arbeitgeber in die beim Bundesverband für den Selbstschutz bestehenden Arbeitsverhältnisse ein.

(3) Der Direktor des Bundesverbandes für den Selbstschutz wird Direktor der Bundesanstalt für Selbstschutz. Er bleibt bis zum Ablauf seiner Amtszeit als Beamter auf Zeit im Amt. Die für Beamte auf Lebenszeit geltenden Vorschriften finden während dieser Zeit entsprechende Anwendung. Mit Ablauf der Amtszeit tritt der Beamte aus seinem bisherigen Rechtsverhältnis in den Ruhestand, wenn er der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nicht Folge leistet."

20. § 18 wird wie folgt geändert:

Die Absätze 2 und 3 entfallen.

Der Wortlaut des Absatzes 1 wird ohne Absatzbezeichnung beibehalten.

Artikel 2

Ergänzung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. November 1985 (BGBl. I S. 2090), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in Kapitel II nach Abschnitt III folgender Abschnitt IV angefügt:

„Abschnitt IV

Sonderregelungen für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung“.

2. In Kapitel II wird nach Abschnitt III eingefügt:

„Abschnitt IV

Sonderregelungen für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung

§ 133 a

Beschränkungen, Anordnungen und Verpflichtungen nach den §§ 133 b bis e sind nur nach Maßgabe des Artikels 80 a des Grundgesetzes zulässig. Sie finden keine Anwendung auf Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Arbeitssicherstellungsgesetzes vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 787), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2606).

§ 133 b

(1) Der Beamte kann für Zwecke der Verteidigung auch ohne seine Zustimmung zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet oder zur Dienstleistung bei über- oder zwischenstaatlichen zivilen Dienststellen verpflichtet werden.

(2) Dem Beamten können für Zwecke der Verteidigung auch Aufgaben übertragen werden, die nicht seinem Amt oder seiner Laufbahnbefähigung entsprechen, sofern ihm die Übernahme nach seiner Vor- und Ausbildung und im Hinblick auf die Ausnahmesituation zumutbar ist. Aufgaben der nächstniedrigeren Laufbahngruppe dürfen ihm nur übertragen werden, wenn dies aus dienstlichen Gründen unabweisbar ist.

(3) Der Beamte ist bei einer Verlegung der Behörde oder Dienststelle — auch außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes — zur Dienstleistung am neuen Dienstort verpflichtet.

§ 133 c

Die Entlassung eines Beamten auf seinen Antrag kann für Zwecke der Verteidigung hinausgeschoben werden, wenn dies im öffentlichen Interesse zwingend erforderlich ist und der Personalbedarf der öffentlichen Verwaltung im Bereich seines Dienstherrn auf freiwilliger Grundlage nicht gedeckt werden kann. Satz 1 gilt entsprechend für den Ablauf der Amtszeit bei Beamtenverhältnissen auf Zeit. Der Eintritt des Beamten in den Ruhestand nach Erreichen der Altersgrenze und die vorzeitige

Versetzung in den Ruhestand auf Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 bis zum Ende des Monats hinausgeschoben werden, in dem der Beamte das 65. Lebensjahr vollendet.

§ 133 d

Ein Ruhestandsbeamter, der das 65. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, kann für Zwecke der Verteidigung erneut in ein Beamtenverhältnis berufen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist und der Personalbedarf der öffentlichen Verwaltung im Bereich seines bisherigen Dienstherrn auf freiwilliger Grundlage nicht gedeckt werden kann. Das Beamtenverhältnis endet, wenn es nicht vorher beendet wird, mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

§ 133 e

(1) Wenn dienstliche Gründe es erfordern, kann der Beamte für Zwecke der Verteidigung verpflichtet werden, vorübergehend in Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen.

(2) Der Beamte ist verpflichtet, für Zwecke der Verteidigung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun. Für die Mehrbeanspruchung wird ein Ausgleich nur gewährt, soweit es die dienstlichen Erfordernisse gestatten.“

Artikel 3

Ergänzung sonstiger Vorschriften

Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1553, 1666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 1988 (BGBl. I S. 2113), wird wie folgt geändert:

„In Besoldungsgruppe B 4 werden

- a) die Amtsbezeichnung „Direktor des Bundesverbandes für den Selbstschutz — als Geschäftsführendes Vorstandsmitglied —“ gestrichen,
- b) nach der Amtsbezeichnung „Direktor beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz“ die Amtsbezeichnung „Direktor der Bundesanstalt für Selbstschutz“ eingefügt.“

Artikel 4

Außerkräfttreten von Vorschriften

Es treten außer Kraft:

1. Das Gesetz über das Zivilschutzkorps vom 12. August 1965 (BGBl. I S. 782), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645),
2. die Verordnung über die Laufbahnen der Angehörigen des Zivilschutzkorps vom 23. August 1966 (BGBl. I S. 528),

3. die Verordnung über die Regelung des Vorgesetztenverhältnisses im Zivilschutzkorps vom 21. Juli 1967 (BGBl. I S. 799),
4. die Verordnung über den Aufbau des Bundesverbandes für den Selbstschutz vom 6. April 1971 (BGBl. I S. 341).

Artikel 5

Bekanntmachung

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, das durch Artikel 1 dieses Gesetzes geänderte Gesetz in der vom Inkrafttreten an geltenden Fassung bekanntzugeben.

Artikel 6

Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Ziel des vorliegenden Artikelgesetzes ist es, das Katastrophenschutzrecht des Bundes sowie das Beamtenrecht des Bundes und der Länder um notwendige, bislang fehlende Regelungen zu ergänzen.

Das Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 9. Juli 1968 beruht auf der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 73 Nr. 1 GG für den Schutz der Bevölkerung gegen die (kriegsbedingten) Gefahren, die ihr in einem Verteidigungsfall drohen. Es regelt Teilbereiche des Zivilschutzes: den erweiterten Katastrophenschutz, den Selbstschutz und die Aufenthaltsregelung. Als Spezialregelung geht das Gesetz dem Gesetz über den Zivilschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1976 vor (§ 1 Abs. 4 ZSG).

Der erweiterte Katastrophenschutz umfaßt die staatliche Aufgabe, der Bevölkerung durch den Einsatz von, nach Fachdiensten gegliederten, Einheiten und Einrichtungen, die aus freiwilligen und ehrenamtlichen Helfern bestehen, Hilfe gegen die unmittelbaren Auswirkungen eines Angriffs zu leisten und erste Maßnahmen gegen eingetretene Schäden zu ergreifen. Das allgemeine Katastrophenschutzrecht der Länder bleibt durch die Bundesvorschriften über den erweiterten Katastrophenschutz unberührt. Die Harmonisierung der beiden Aufgabenbereiche wird durch einheitliche Organisationsstrukturen und ein einheitliches Hilfeleistungspotential sichergestellt.

Der erweiterte Katastrophenschutz baut auf dem allgemeinen Katastrophenschutz der Länder auf und ergänzt und verstärkt diesen. Die Gesamthelferstärke des erweiterten Katastrophenschutzes sollte nach den ursprünglichen Planungen 1 % der Bevölkerung betragen (vgl. Nr. 11 KatS-Org VwV). Von den hiernach erforderlichen rd. 600 000 Helfern sollten rd. 400 000 Helfer von dem allgemeinen Katastrophenschutz im sog. Ergänzungsteil gestellt sowie rd. 200 000 Helfer in zusätzlichen Einheiten des sog. Verstärkungsteils aufgestellt werden. Zur Zeit finanziert der Bund eine zusätzliche Ausbildung von rd. 50 000 Helfern des Ergänzungsteils sowie die Ausstattung, Ausbildung und Unterbringung von 7 275 Einheiten und Einrichtungen des Verstärkungsteils. Von den rd. 143 000 Helfern des Verstärkungsteils werden

rd. 49 200 von der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk,

rd. 36 000 von den Freiwilligen Feuerwehren,

rd. 23 900 vom Deutschen Roten Kreuz,

rd. 5 800 vom Malteser-Hilfsdienst,

rd. 2 900 vom Arbeiter-Samariter-Bund,

rd. 2 800 von der Johanniter-Unfall-Hilfe und

rd. 22 400 von den Regieeinheiten und -einrichtungen der Kommunen

gestellt.

Da die Einheiten und Einrichtungen des Verstärkungsteils den Ländern und Gemeinden für friedensmäßige Aufgaben zur Verfügung stehen, leistet der Bund durch ihre Unterhaltung einen wichtigen Beitrag für den Katastrophenschutz und die allgemeine Gefahrenabwehr im Frieden. Die Aufwendungen des Bundes für den erweiterten Katastrophenschutz (einschließlich der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk und der Katastrophenschutzschule des Bundes) betragen im Haushaltsjahr 1988 rd. 400 Mio. DM.

Die Konzeption des erweiterten Katastrophenschutzes hat sich nach Ansicht des Bundes und der Länder grundsätzlich bewährt. Ihr Vorteil liegt in der Einheitlichkeit der Organisation des Katastrophenschutzes im Frieden und im Verteidigungsfall. Darüber hinaus ist sie flexibel genug, um die Leistungen des Bundes jederzeit den aktuellen Erfordernissen ohne Rechtsänderungen anpassen zu können.

Es besteht deshalb kein Anlaß, die Strukturen des erweiterten Katastrophenschutzes grundlegend zu ändern. Da sich auch das Katastrophenschutzrecht der Länder an diesen Strukturen orientiert, würden derartige Änderungen die Einheitlichkeit des gemeinsamen Hilfeleistungssystems von Bund und Länder gefährden.

Jedoch bedürfen Teilbereiche des Bundesrechts dringend einer Erneuerung und Fortschreibung. Insbesondere müssen rechtliche Lücken, deren Vorhandensein sich im Laufe der letzten zwei Jahrzehnte zeigte und die die Effizienz des Hilfeleistungssystems mindern, geschlossen werden.

Der Entwurf beschränkt sich auf Ergänzungen des geltenden Rechts, über deren Notwendigkeit weitgehendes Einvernehmen mit der Mehrzahl der Länder, den kommunalen Spitzenverbänden, Organisationen und Verbänden besteht.

Die vorgesehenen Ergänzungen des Katastrophenschutzgesetzes beziehen sich nicht ausschließlich auf den Aufgabenbereich des erweiterten Katastrophenschutzes, sondern regeln auch angrenzende Teilbereiche des Zivilschutzes u. a. die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, die Bundesanstalt für Selbstschutz, die Aufenthaltsregelung und den gesundheitlichen Zivilschutz.

Im Beamtenrechtsrahmengesetz fehlen bislang Bestimmungen, die die Pflichten und Rechte der Beamten den besonderen Erfordernissen eines Spannungs- und Verteidigungsfalls (Artikel 80a GG) anpassen. Diesem Defizit will der Entwurf gleichfalls abhelfen.

B. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Die vorgesehenen Ergänzungen des Katastrophenschutzgesetzes betreffen im wesentlichen folgende Punkte:

1. Die Mitwirkung der privaten humanitären Organisationen im erweiterten Katastrophenschutz wird umfassend gesetzlich geregelt. In diesem Zusammenhang werden die Rechte und Pflichten der Organisationen und des Staates abschließend festgelegt. Die eigene Verantwortlichkeit der Organisationen für die von ihnen gestellten Einheiten und Einrichtungen wird grundsätzlich anerkannt; der Staat beschränkt sich auf eine Überwachung. Unmittelbare Weisungsrechte hat er nur bei Einsätzen und angeordneten Übungen. Die Verbandsautonomie der Organisationen bleibt im übrigen gewahrt. Die Rechtsverhältnisse ihrer Helfer bestimmen sich deshalb nach Organisationsrecht, soweit das Bundesrecht nichts anderes bestimmt. Die Organisationen erhalten einen gesetzlichen Anspruch auf Finanzierung der ihnen durch ihre Mitwirkung entstehenden Kosten und auf Nutzung der ihnen zugewiesenen Bundesausstattung für eigene Zwecke. Im Katastrophenschutzstab, der die Katastrophenschutzbehörden beim Einsatz berät, sind die Organisationen mit mindestens einem Beauftragten vertreten. Darüber hinaus erhalten die Organisationen ein Anhörungsrecht bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen über den erweiterten Katastrophenschutz, die die Organisationen unmittelbar betreffen. Die von den privaten Organisationen seit Jahren im Auftrag des Bundes vorgenommene Ausbildung der Bevölkerung in Erster Hilfe und zu Schwesternhelferinnen wird auf Wunsch der Organisationen auf eine gesetzliche Basis gestellt.

Es wird ferner ausdrücklich klargestellt, daß die im humanitären Völkerrecht enthaltene Rechtsstellung des Deutschen Roten Kreuzes als anerkannte nationale Gesellschaft vom Roten Kreuz sowie der anderen Hilfsgesellschaften und ihres Personals durch das Gesetz nicht berührt werden.

2. Die Einheitlichkeit des gemeinsamen Hilfeleistungssystems wird dadurch weiter verbessert, daß der Bund auf eigene Regelungen über die Zuständigkeit der Katastrophenschutzbehörden und über das von diesen anzuwendende Verwaltungsverfahren verzichtet und statt dessen auf das Landesrecht verweist.
3. Es wird ein Beirat gebildet, der den Bundesminister des Innern in Fragen des erweiterten Katastrophenschutzes beraten soll.
4. Die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) wird auf die von den Verwaltungsgerichten geforderte gesetzliche Grundlage gestellt. In diesem Zusammenhang wird auch die friedensmäßige Mit-

wirkung des THW geregelt. Der Einsatz des THW bedarf danach einer Anforderung der für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen.

5. In Anlehnung an das Katastrophenschutzrecht der Länder wird auch für den erweiterten Katastrophenschutz eine persönliche Hilfeleistungspflicht der Bürger eingeführt. Falls die Zahl der vorhandenen Helfer im Einsatzfall nicht ausreicht, können über 18jährige Männer und Frauen den Organisationen als Helfer zugewiesen werden. Die privaten Organisationen können einen Einsatz dieser Personen ablehnen, wenn sie hierfür berechtigte Gründe haben.
6. Der Bundesverband für den Selbstschutz, der die Rechtsform einer selbständigen Körperschaft des öffentlichen Rechts hat, wird in eine nicht rechtsfähige Bundesanstalt umgewandelt. Damit soll der politischen und finanziellen Verantwortung des Bundes für die Information und Ausbildung der Bevölkerung im Selbstschutz besser Rechnung getragen werden.
7. Die nach Landesrecht zuständigen Behörden werden verpflichtet, die erforderlichen Planungen zur Sicherstellung der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung im Verteidigungsfall vorzunehmen. Sie haben zu diesem Zweck u. a. den personellen und materiellen Bedarf festzustellen. Die Planungen müssen in enger Zusammenarbeit mit den Gesundheitsämtern, den standesärztlichen Vereinigungen und den Trägern der gesundheitlichen Einrichtungen erfolgen. In Krisenfällen kann die Bundesregierung die Behörden ermächtigen, die zur Versorgung von Verletzten und Erkrankten notwendigen organisatorischen Umstellungen des Krankenhaus- und Rettungswesens anzuordnen. Mit dieser Vorschrift wird eine wichtige Lücke im geltenden Recht geschlossen.
8. Durch die vorgesehene Ergänzung des Beamtenrechts des Bundes und der Länder soll die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung im Spannungs- und Verteidigungsfall (Artikel 80a GG) sichergestellt werden. Es ist u. a. vorgesehen, daß Beamte dann nicht mehr einseitig ihr Dienstverhältnis zum Staat vor Vollendung des 65. Lebensjahres beenden können, daß sie erforderlichenfalls nicht laufbahngerechte Aufgaben wahrnehmen, Mehrarbeit über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus leisten und einer Abordnung oder Verpflichtung zu anderen Dienstthern bzw. zivilen über- und zwischenstaatlichen Dienststellen Folge leisten müssen. Da zum Teil entsprechende Regelungen auf der Grundlage des Arbeitssicherstellungsgesetzes für Angestellte und Lohnempfänger im öffentlichen Dienst getroffen werden können, handelt es sich insoweit um eine notwendige Gleichbehandlung.

C. Besonderer Teil**Zu den einzelnen Vorschriften****I. Artikel 1**

Ergänzung des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 KatSG)

Die Vorschrift enthält eine allgemeine Definition des Begriffs des erweiterten Katastrophenschutzes, die diesen als Teil des Zivilschutzes ausweist (vgl. § 1 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 5 ZSG). Zugleich wird klargestellt, daß sich das Katastrophenschutzgesetz ausschließlich auf die Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 73 Nr. 1 GG stützt. Das Gesetz dient allein der Abwehr von kriegsbedingten Gefahren, so daß daneben — auch in einem Verteidigungsfall — weiterhin das allgemeine Katastrophenschutzrecht der Länder gilt. Katastrophenschutz wird als eine staatliche Aufgabe verstanden. Die konkrete Definition dieser Aufgabe ergibt sich vor allem aus dem Gesamtzusammenhang der neuen §§ 1, 1 a, 4, 7 und 7 a KatSG. Danach werden die Hilfsmaßnahmen unter der einheitlichen Leitung der Katastrophenschutzbehörde von besonderen Einheiten und Einrichtungen, die in Fachdienste gegliedert sind und von öffentlichen und privaten Organisationen gestellt werden, wahrgenommen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1 a KatSG)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisher geltenden Recht (§ 1 KatSG).

Die den Ländern im Frieden zur Katastrophenbewältigung zur Verfügung stehenden Einheiten und Einrichtungen werden auch gegen die kriegsbedingten Gefahren eingesetzt. Mit Ausnahme der Feuerwehren, die Gemeindeeinrichtungen sind, haben die Länder grundsätzlich kein eigenes Hilfspotential. Sie müssen — ebenso wie der Bund für den erweiterten Katastrophenschutz — auf die Ressourcen der privaten Hilfsorganisationen und der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk zurückgreifen. Für Zwecke des erweiterten Katastrophenschutzes wird das allgemeine Hilfspotential durch den Bund verstärkt und ergänzt (vgl. hierzu Teil A der Begründung).

§ 1 Abs. 2 KatSG in der bisher geltenden Fassung kann entfallen, da der Entwurf in Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a (§ 7 a KatSG) die Mitwirkung der privaten Organisationen im erweiterten Katastrophenschutz in einer besonderen Vorschrift regelt. In Absatz 2 wird der in der Praxis benutzte Begriff der Regieeinheiten und -einrichtungen definiert. Es handelt sich um Einheiten und Einrichtungen, die von der Katastrophenschutzbehörde in der Trägerschaft der Kommune aufgestellt werden, falls die öffentlichen oder privaten Organisationen hierzu nicht in der Lage sind. Öffentliche Organisationen im Sinne dieses Gesetzes sind die öffentlichen Feuerwehren und die Bundesanstalt Techni-

sches Hilfswerk (vgl. § 7 a Abs. 1 Satz 2 KatSG neu). Der Begriff der Einrichtungen des erweiterten Katastrophenschutzes ist in den Nr. 18 bis 24 KatS-Organisationsverordnung für die einzelnen Fachdienste definiert.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 2 KatSG)

Absatz 1 regelt entsprechend dem geltenden Recht die Ausführung des Gesetzes in Bundesauftragsverwaltung. Die bisherige Zuständigkeit der „kreisfreien Städte“ und „Landkreise“, für die der Hauptverwaltungsbeamte handelte, ist zugunsten einer Verweisung auf die nach Landeskatastrophenschutzrecht bestehenden Zuständigkeiten entfallen. Das bedeutet in der Sache keine grundsätzliche Neuerung, da in der Regel auch in den Ländern die Kreisstufe zuständig ist. Durch die Verweisung soll jedoch stärker als bisher die Einheitlichkeit in der Organisation des allgemeinen und des erweiterten Katastrophengesetzes gewährleistet werden. In den Ländern vereinzelt bestehende Abweichungen in der Zuständigkeit werden auf diese Weise übernommen. Entsprechendes gilt für die Verweisung auf das Verwaltungsverfahren der Länder. Auch diese Verweisung soll die Einheitlichkeit des gemeinsamen Hilfeleistungssystems verbessern helfen.

Absatz 2: Die Änderung erweitert die nach geltendem Recht nur dem Bundesminister des Innern zustehende Bundesaufsicht auf die fachlich zuständigen obersten Bundesbehörden. Diese Regelung ist erforderlich, um dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit das zur Wahrnehmung seiner Ressortverantwortung gebotene Steuerungsinstrumentarium für die gesundheitliche Versorgung (vgl. §§ 13, 13 a KatSG neu) zu geben. Die der Bundesregierung nach der Neufassung zustehenden Aufsichtsrechte sollen wie bisher dem Bundesamt für Zivilschutz (BZS) übertragen werden können. Entfallen soll dagegen die derzeitige Ermächtigung zur Übertragung der den obersten Bundesbehörden nach Artikel 85 Abs. 3 zustehenden Weisungsrechte. Diese Weisungen sollen von den Bundesministern selbst ausgeübt werden, da sie das Bund-Länder-Verhältnis auf politischer Ebene betreffen.

Absatz 3 regelt die Zuständigkeit der jeweiligen obersten Bundesbehörden zum Erlass solcher allgemeiner Verwaltungsvorschriften, die in ihren Fachbereich fallen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 3 KatSG)

Absatz 1 enthält nur eine redaktionelle Änderung.

Durch den neuen Absatz 2 soll klargestellt werden, daß die dem Deutschen Roten Kreuz und den anderen freiwilligen Hilfsgesellschaften nach dem humanitären Völkerrecht obliegenden Aufgaben sowie ihr völkerrechtlicher Schutz und der ihres Personals durch das Gesetz nicht berührt werden. Die Bundesregierung hat das Deutsche Rote Kreuz als nationale Gesellschaft vom Roten Kreuz sowie die Johanniter-Unfall-Hilfe und den Malteser-Hilfsdienst als freiwillige Hilfsgesellschaften nach Artikel 26 des I. Genfer Ab-

kommens anerkannt und ermächtigt, in dem Sanitätsdienst der Bundeswehr mitzuwirken. Unabhängig von dieser staatlichen Ermächtigung stehen alle im Zivilschutz mitwirkenden Organisationen sowie ihr Personal unter Völkerrechtsschutz.

5. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 4 KatSG)

Die Einteilung in Fachdienste prägt den erweiterten Katastrophenschutz strukturell.

In Absatz 1 werden die wichtigsten und unverzichtbaren Fachdienste aufgezählt.

In Absatz 2 wird entsprechend dem geltenden Recht die Stärkeregelung festgelegt. Während die Festlegung der Gesamtstärke Sache des Bundesministers des Innern ist, erfolgt die Aufteilung der Fachdienstanteile auf die Länder mit deren Benehmen. Die weitere Aufteilung auf die Katastrophenschutzbehörden wird von den Ländern im Rahmen der Auftragsverwaltung durchgeführt.

6. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 5 KatSG)

Die Vorschrift entspricht grundsätzlich dem geltenden Recht. In Absatz 1 wird klargestellt, daß die vom Bund beschaffte Ausstattung der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk nicht über die Länder im Wege der Auftragsverwaltung, sondern unmittelbar zu den Einheiten und Einrichtungen gelangt. Dieser kürzere Auslieferungsweg entspricht der überwiegenden Praxis.

In Absatz 2 wird neu geregelt, daß die bereits bislang vorgeschriebene Vereinheitlichung zwischen Grundausstattung des allgemeinen Katastrophenschutzes und zusätzlicher Ausstattung des erweiterten Katastrophenschutzes möglichst unter Beachtung bestehender technischer Normen folgen soll. Hierdurch soll erreicht werden, daß sich die Fortentwicklungen bei der zusätzlichen Ausstattung an den bestehenden Standards orientieren, damit die Ausstattung auch im Frieden genutzt werden kann.

7. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 7 KatSG)

Absatz 1 konkretisiert die Aufgaben der Katastrophenschutzbehörden.

Unter Hilfsmaßnahmen sind die Einsätze von Einheiten und Einrichtungen des erweiterten Katastrophenschutzes zur Abwehr von kriegsbedingten Gefahren und zur ersten Beseitigung daraus resultierender Schäden (vgl. 1. KatSG und Begründung dazu) zu verstehen. Nach bisherigem Recht unterstehen die von den Organisationen gestellten Einheiten und Einrichtungen unmittelbar den Katastrophenschutzbehörden; diese können jederzeit ohne Einschaltung der Organisationen Weisungen erteilen. Demgegenüber sieht die neue Regelung vor, daß die Behörden sich an die Organisationen wenden müssen, damit diese die Weisungen in eigener Regie umsetzen. Die Vorschrift berücksichtigt die Eigenverantwortlichkeit der Orga-

nisationen für ihren Ausbildungs- und Dienstbetrieb. Sie entspricht der Entwicklung in neueren Katastrophenschutzgesetzen der Länder. Nur bei Einsätzen und angeordneten Übungen haben die Behörden ein unmittelbares Weisungsrecht gegenüber den mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen.

Absatz 2 schreibt die Bildung eines Stabes als Führungsinstrument für den Einsatzfall vor. Den Organisationen wird das Recht eingeräumt, mit einem Vertreter im Stab mitzuwirken. Falls es die Lage erfordert, können weitere Vertreter bestellt werden.

Die bisherigen Absätze 3 und 4 können im Hinblick darauf entfallen, daß in Zukunft sich die Zuständigkeiten und das Verwaltungsverfahren nach Landesrecht richten sollen (§ 2 Abs. 1 KatSG neu).

8. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§§ 7 a bis 7 c KatSG)

a) § 7 a KatSG

Die Vorschrift regelt die Rechte und Pflichten der Organisationen, die Einheiten und Einrichtungen für den erweiterten Katastrophenschutz zur Verfügung stellen. Die Bestimmung ist vor allem deshalb notwendig, weil die privaten Träger an der Erfüllung öffentlicher Aufgaben mitwirken und insoweit ihr Verhältnis zum Staat einer gesetzlichen Regelung bedarf.

Absatz 1 legt den Teilnehmerkreis der mitwirkenden Organisationen fest: Öffentliche Feuerwehren, Bundesanstalt Technisches Hilfswerk und private Organisationen. Die Feuerwehren und das Technische Hilfswerk sind rechtlich unselbständige Einrichtungen der Gemeinden und des Bundes, sie gehören nach Satz 3 zu den öffentlichen Organisationen im Sinne des Gesetzes. Zu den privaten Organisationen zählt das Deutsche Rote Kreuz mit seinen Landesverbänden einschließlich des mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgestatteten Bayerischen Roten Kreuzes.

Für Feuerwehren und THW besteht eine gesetzliche Mitwirkungspflicht. Die privaten Organisationen wirken dagegen auf freiwilliger Basis mit.

Absatz 2 gibt die bisher in § 1 Abs. 2 KatSG geregelten Anforderungen an eine Mitwirkung privater Organisationen im erweiterten Katastrophenschutz wieder. Die z. Z. mitwirkenden Organisationen werden namentlich aufgeführt. Die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft wirkt zur Zeit zwar noch nicht mit Einheiten oder Einrichtungen mit; ihre generelle Eignung für eine Mitwirkung ist jedoch bereits anerkannt worden.

Absatz 3 enthält die Pflichten der mitwirkenden Organisationen, wozu insbesondere die Bereitstellung von Helfern, deren Ausbildung und die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen gehören.

Absatz 4 gibt den privaten Organisationen einen gesetzlichen Anspruch auf Gewährung von Mitteln für die Wahrnehmung der übernommenen Aufgaben und auf Nutzung der zusätzlichen Ausstattung für organisationseigene Zwecke. Die durch die Katastrophen-

schutzbehörden auszahlenden Mittel erhalten diese nach § 14 Abs. 1 KatSG vom Bund. Die Finanzmittel für die Mitwirkung der Feuerwehren werden nach § 14 Abs. 1 KatSG ebenfalls vom Bund getragen. Es handelt sich insoweit um Zweckausgaben im Sinne des Artikels 104 a Abs. 1 GG und nicht um persönliche oder sächliche Verwaltungskosten. Die Mittel werden im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung, d. h. durch die Katastrophenschutzbehörden, an die Gemeinden als Träger der Feuerwehren verteilt. Die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk und ihre mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen werden als Bundesverwaltung dagegen unmittelbar vom Bund finanziert.

Absatz 5 soll eine Lücke im geltenden Recht schließen. Die Mitwirkung von anderen Behörden, Stellen und Träger öffentlicher Aufgaben des Bundes und der Länder richtet sich nach geltendem Recht bislang nur nach Amtshilfegrundsätzen. Durch die Verweisung auf das Katastrophenschutzrecht der Länder sowie durch die Regelung des Satzes 2 wird nunmehr eine darüber hinausgehende Unterstützungspflicht aller Länder- und Bundesbehörden festgelegt.

b) § 7 b KatSG

Die Vorschrift soll die derzeitige Rechtsunsicherheit über die Rechtsgrundlage für die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk beseitigen. Nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung ist eine gesetzliche Regelung geboten.

Absatz 1 übernimmt die derzeit bestehende Rechtsform des Technischen Hilfswerks, wie sie durch Erlaß des Bundesministers des Innern vom 25. August 1953 (GMBl. S. 507) begründet worden ist. Die bisherigen Aufgaben des Technischen Hilfswerks auf Grund des Errichtungserlasses

- a) Leistung technischer Hilfe bei Katastrophen oder Unglücksfällen größeren Ausmaßes,
- b) Leistung technischer Hilfe beim zivilen Luftschutz,
- c) Leistung technischer Hilfe bei der Beseitigung von öffentlichen Notständen, durch welche die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung, der öffentliche Gesundheitsdienst oder der lebensnotwendige Verkehr gefährdet werden, sofern nicht alle anderen hierfür vorgesehenen Maßnahmen ausreichen,

werden den heutigen tatsächlichen und rechtlichen Anforderungen angepaßt.

Die Mitwirkung des Technischen Hilfswerks im Zivilschutz nach Nr. 1 entspricht der bisherigen Aufgabe b) des Errichtungserlasses. Sie besteht in erster Linie in dem Bereitstellen von Einheiten und Einrichtungen für den erweiterten Katastrophenschutz. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Einheiten und Einrichtungen des Technischen Hilfswerks auch in anderen Bereichen des Zivilschutzes, wie z. B. im Schutzraumbetriebsdienst, einzusetzen. Oftmals ist die Verwendung einer bestehenden Bundeseinrichtung, die bereits die erforderlichen personellen und

sächlichen Infrastrukturen erhält, kostengünstiger als der Aufbau neuer Regieeinheiten. Es ist selbstverständlich, daß durch die eventuelle Übernahme von weiteren Zivilschutzaufgaben die Einsatzbereitschaft der im erweiterten Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen nicht beeinträchtigt werden darf.

Als weitere Aufgabe des Technischen Hilfswerks führt Nummer 2 die Leistung technischer Hilfe im Ausland auf. Die Bundesregierung setzt das Technische Hilfswerk seit langem auf entsprechendes Ersuchen anderer Staaten für humanitäre Hilfsaktionen im Ausland ein. Es handelt sich um eine Aufgabe des Bundes auf der Grundlage seiner Kompetenz für die Pflege der auswärtigen Beziehungen nach Artikel 73 Nr. 1 GG. Diese Auslandseinsätze spielen für die Ausbildung des THW und die Motivation seiner Helfer eine große Rolle. Die in den letzten Jahren bei Auslandseinsätzen gesammelten Erfahrungen erbrachten wertvolle Erkenntnisse über das genutzte technische Gerät und über das einsatztaktische Vorgehen bei Großschadenslagen.

Das Technische Hilfswerk ist ferner nach Nummer 3 bei Katastrophen, öffentlichen Notständen und Unglücksfällen größeren Ausmaßes zur technischen Hilfeleistung im Frieden verpflichtet. Der Begriff „öffentlicher Notstand“ ist hierbei im Sinne des gleichlautenden Begriffs in den Feuerwehrgesetzen der Länder zu interpretieren. Diese friedensmäßige Aufgabe entspricht der bisherigen Aufgabe a) des Errichtungserlasses. Der Einsatz setzt eine Anforderung der für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen voraus. Erfolgt die Anforderung durch ein Land oder eine Gemeinde, regelt sich der Einsatz nach Landesrecht. Dies bedeutet beispielsweise auch, daß die anfordernde Stelle zu berücksichtigen hat, wenn das Landesrecht bestimmte Aufgaben ausschließlich den Feuerwehren zugewiesen hat. In diesem Fall käme eine Anforderung des THW nur nach allgemeinen Amtshilfegrundsätzen, d. h. in der Regel subsidiär, in Betracht.

In den Fällen, in denen der Bund eine eigene Kompetenz zur Gefahrenabwehr hat, wie z. B. im Bereich der Bahn und der Post, würde sich dagegen ein Einsatz nach Bundesrecht richten. Einsätze nach Nummer 3 müssen im Hinblick auf das von Bund und Ländern gemeinsam angestrebte Ziel der Einheitlichkeit des Hilfeleistungssystems im Frieden und im Verteidigungsfall gesehen werden. Es wäre volkswirtschaftlich und fachlich nicht vertretbar, das vom Bund primär für den Verteidigungsfall vorgehaltene Potential des THW im Frieden ungenutzt zu lassen. Die Innenministerkonferenz hat am 3. Oktober 1986 gefordert, daß die Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Reaktorunfall in Tschernobyl zu Verbesserungen, insbesondere der personellen Stärke und der materiellen Ausstattung des Katastrophenschutzes, führen müssen. Dabei seien auch die friedensmäßigen Einsatzmöglichkeiten des erweiterten Katastrophenschutzes zu verbessern. Diese Forderung betrifft in erster Linie die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk mit ihren rd. 56 000 Helfern. Friedensmäßige Einsätze liegen auch im Interesse des Technischen Hilfswerks. Dieses erhält dadurch die Gelegenheit, praktische Erfahrungen zu sammeln, die Zusammenarbeit mit anderen

Organisationen und Stellen zu üben sowie seinen Leistungsstand zu überprüfen.

Absatz 2 sieht die Bildung eines Beirates beim Bundesminister des Innern zu dessen Beratung in grundsätzlichen Angelegenheiten des THW vor. In den Beirat sollen Vertreter des Bundes, der Länder, der kommunalen Spitzenverbände, der Wirtschaft und der THW-Helfervereinigung berufen werden. Die besondere Situation des THW, das als eine für den Verteidigungsfall gegründete Bundeseinrichtung auch im Frieden sinnvoll in Aufgabebereichen der Länder, Gemeinden und der Versorgungsunternehmen eingesetzt werden soll, rechtfertigt die vorgesehene Mitwirkungsregelung. Der Beirat soll ein- bis zweimal jährlich zusammentreten. Reisekosten und sonstige Aufwendungen der Mitglieder sollen von den vertretenen Stellen selbst getragen werden. Die Durchführung der Sitzungen soll im Rahmen der laufenden Verwaltung erfolgen. Es entsteht somit kein zusätzlicher Bedarf an Haushaltsmitteln.

Absatz 3 ermächtigt den Bundesminister des Innern, Einheiten und Einrichtungen aus freiwilligen und ehrenamtlichen Helfern aufzustellen. Das zwischen dem Bund und den Helfern entstehende öffentlich-rechtliche Dienst- und Treueverhältnis besonderer Art soll in einem gesonderten Gesetz geregelt werden. Es handelt sich nicht um ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis i. S. des § 29 Abs. 1 Nr. 3 BBG, § 22 Abs. 2 Satz 1 BRRG und entsprechendem Landesrecht, so daß ein bestehendes Beamtenverhältnis unberührt bleibt.

c) § 7 c KatSG

Nach Absatz 1 soll in Anlehnung an die Länderregelungen auch auf Bundesebene ein Katastrophenschutzbeirat gebildet werden. Der Beirat soll den Bundesminister des Innern beraten. Für die entstehenden Kosten gelten die Ausführungen zu § 7 b Abs. 2 KatSG neu sinngemäß.

Durch Absatz 2 soll dem Wunsch der mitwirkenden Organisationen und des Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV) nach Anhörung beim Erlass von allgemeinen Bundesregelungen über den erweiterten Katastrophenschutz Rechnung getragen werden. Allgemeine Regelungen im Sinne der Vorschrift sind Gesetze und Allgemeine Verwaltungsvorschriften, nicht jedoch Weisungen. Die Einräumung eines Beteiligungsrechts ist berechtigt, soweit die Regelungen unmittelbare Auswirkungen auf die Organisationen und ihre Helfer haben. Die Vorschrift räumt den Organisationen, dem DFV und der THW-Helfervereinigung damit eine gesetzliche Sonderstellung ein, wie sie analog auch die Bestimmung des § 94 BBG für die Zuziehung der Gewerkschaften bei allgemeinen Regelungen des Beamtenrechts vorsieht. Darüber hinausgehende Mitspracherechte begegnen im Hinblick auf die Ressortverantwortlichkeit des Artikels 65 GG verfassungsrechtlichen Bedenken. Sie würden zudem die administrativen Entscheidungen unnötig verzögern.

9. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 8 KatSG)

In Absatz 1 wird bestimmt, daß die Verpflichtung in den kommunalen Regieeinheiten und -einrichtungen durch Erklärung gegenüber der Katastrophenschutzbehörde erfolgt. Dies entspricht der geltenden Praxis, ohne bislang ausdrücklich im Gesetz geregelt zu sein.

Absatz 4 KatSG (alt) entfällt an dieser Stelle. Die Regelung wird nach Artikel 1 Nr. 18 (§ 14 a KatSG) übernommen.

10. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 9 KatSG)

Absatz 1 stellt einer Bitte der Organisationen entsprechend klar, daß, soweit Bundesrecht nichts anderes vorsieht, die mitwirkenden Helfer nur in rechtlichen Beziehungen zu ihrer Organisation stehen. Als Organisationsrecht ist für die kommunalen Regieeinheiten und -einrichtungen das örtliche Feuerwehrrecht entsprechend anzuwenden.

Die Ergänzungen in Absatz 2 verfolgen das Ziel, die sozialen Schutzregelungen des § 9 Abs. 2 KatSG auch auf die betriebliche Altersversorgung der Helfer zu erstrecken. Ferner wird klargestellt, daß bei Überschreiten der den privaten Arbeitgebern zumutbaren Ausfallzeiten, die durch die Mitwirkung von Arbeitnehmern im erweiterten Katastrophenschutz entstehen, den Arbeitgebern der gesamte ohne Gegenleistung entrichtete Arbeitslohn zu ersetzen ist. Diese Frage ist nach dem Wortlaut des geltenden Rechts nicht eindeutig geregelt.

11. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 9 a KatSG)

Absatz 1 enthält die Ermächtigung, über 18jährige Männer und Frauen im Verteidigungsfall zu persönlichen Hilfeleistungen heranziehen zu können. In den Katastrophenschutz-, Brandschutz- und Rettungsgesetzen der Länder sind durchweg entsprechende Hilfeleistungspflichten für jedermann normiert. Verfassungsrechtliche Grundlage für die Heranziehung ist Artikel 12 Abs. 2 GG.

Die Ermächtigung richtet sich nach dem jeweiligen örtlichen Bedarf. Sie darf nicht mit der Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht im Zivilschutz auf der Grundlage des Artikels 12 a Abs. 1 GG verwechselt werden. Sie kann nur in Anspruch genommen werden, wenn die Zahl der vorhandenen Helfer im konkreten Einsatzfall nicht ausreicht. Ein besonderes Erfassungs- und Meldesystem ist nicht vorgesehen. Der Dienst in den Streitkräften sowie der Bedarf lebens- und verteidigungswichtiger Betriebe hat Vorrang. Für die Dauer der Verpflichtung werden die Verpflichteten als Helfer behandelt. Das Gleiche gilt für Personen, die ohne eine Verpflichtung freiwillig Hilfe leisten. Auch diese werden als Helfer behandelt. Die Verpflichteten sind somit in gleicher Weise wie freiwillige Helfer rechtlich und sozial gesichert.

Nach Absatz 2 können die verpflichteten Personen den Organisationen als Helfer zugewiesen werden.

Den privaten Organisationen wird jedoch ein Ablehnungsrecht zugestanden, falls sie berechtigte Gründe gegen die Zuweisung haben. Ein anzuerkennender Ablehnungsgrund liegt beispielsweise vor, wenn ein Verpflichteter aus der betreffenden Organisation ausgeschlossen worden ist. Dem Deutschen Roten Kreuz (DRK) sollen nur solche Dienstpflichtigen zugewiesen werden, die zur Mitwirkung im DRK bereit sind. Das DRK vertritt die Ansicht, daß diese Einschränkung im Hinblick auf seinen internationalen Status, der u. a. das Freiwilligkeitsprinzip enthält, geboten sei. Liegen keine Ablehnungsgründe vor, sind die privaten Organisationen verpflichtet, die herangezogenen Helfer in ihren Einheiten und Einrichtungen einzusetzen. In diesem Fall bedarf es weder einer besonderen Verpflichtung des Helfers gegenüber der Organisation noch der Begründung der Mitgliedschaft in der Organisation. Den öffentlichen Organisationen wird kein Ablehnungsrecht zugestanden. Diese Organisationen sind nicht wie die privaten Organisationen Vereine, die die Garantie des Artikels 9 GG genießen, sondern Teile der öffentlichen Verwaltung. Auch das Feuerwehrrecht der Länder sieht ein solches Recht für die Feuerwehrdienstpflicht nicht vor.

Absatz 3 enthält eine Beschränkung der Hilfeleistungspflicht auf zehn Tage im Vierteljahr. Diese zeitliche Eingrenzung ist erforderlich, weil sich die Verpflichtungen auf der Grundlage des Artikels 12 Abs. 2 GG im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen Dienstleistungspflicht halten müssen. Dies bedeutet nach der überwiegenden Meinung im Schrifttum, daß nur vorübergehende Heranziehungen zur Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen möglich sind.

12. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 10 KatSG)

Die Änderungen sind in erster Linie klarstellender Art. So soll in Absatz 1 eindeutig geklärt werden, daß der Selbstschutz alle Maßnahmen betrifft, die die Bevölkerung selbst zu ihrem Schutz in einem Verteidigungsfall treffen kann. Die bisherige Definition des Selbstschutzes, die sich auf den mehr technischen Schutz gegen Waffeneinwirkungen bezieht, erscheint zu eng. Satz 2 kann entfallen. Die Durchführung des Selbstschutzes durch die Gemeinden erfolgt in Auftragsverwaltung, so daß nach dem allgemeinen Behördenprinzip der Behördenleiter zuständig ist.

Absatz 2 klärt, daß die Gemeinden sich auch „in sonstigen Angelegenheiten des Selbstschutzes“, wie z. B. bei einer Ausbildung der Selbstschutzberater, insbesondere der Bundesanstalt für Selbstschutz, bedienen können. In diesem Zusammenhang wird auch klargestellt, daß die BfS keine im erweiterten Katastrophenschutz mitwirkende Organisation im Sinne des § 7 a KatSG neu ist. Der geltende Wortlaut ist insoweit nicht eindeutig. Selbstschutz ist nach der gesetzlichen Definition des § 1 Abs. 3 ZSG ein eigenes Zivilschutzgebiet und nicht Teil des erweiterten Katastrophenschutzes.

Absatz 4 führt die zwischen Bund und Ländern vereinbarte sog. Lübecker Formel zur Bezeichnung der Kreisstufe ein.

13. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 11 KatSG)

Nach geltendem Recht (vgl. § 11 Abs. 1 KatSG) ist der Bundesverband für den Selbstschutz (BVS) eine bundesunmittelbare Körperschaft, deren Mitglieder Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände sind. Finanziert wird der BVS allein vom Bund.

Absatz 1 regelt die Umwandlung des Verbandes in eine nicht rechtsfähige Bundesanstalt. Hierdurch werden die finanzielle und politische Verantwortung des Bundes für die Öffentlichkeitsarbeit einerseits und die Rechtsform andererseits miteinander in Einklang gebracht. Ferner erlaubt diese Rechtsform, der Bundesanstalt die gesamte Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet des Zivilschutzes im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern zu übertragen. Die Zusammenfassung der bisherigen Zuständigkeiten des Bundesverbandes für den Selbstschutz (nur Selbstschutzaufklärung) und des Bundesamtes für Zivilschutz (allgemeine Zivilschutzinformation der Öffentlichkeit) erscheint sinnvoll und würde derzeit zwangsläufig vorhandene Überschneidungen in der Aufklärungsarbeit vermeiden. Ein personeller Mehrbedarf entsteht hierdurch nicht. Die neue Rechtsform würde auch personalwirtschaftliche Vorteile mit sich bringen. Hierdurch würde nämlich die personalwirtschaftliche Durchlässigkeit mit dem Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern hergestellt werden und damit zusätzliche Verwendungs- und Aufstiegsmöglichkeiten für die Mitarbeiter geschaffen werden. Die Zuständigkeit der einzelnen Bundesminister für ihre ressortspezifische Öffentlichkeitsarbeit im Zivilschutz wird hierdurch nicht berührt.

Auf die sonstigen Aufgaben des BVS, auf die Organisation der Bundeshauptstelle, der Landesstellen und der nachgeordneten Dienststellen einschließlich der Schulen des Bundesverbandes sowie auf die Mitwirkung von ehrenamtlichen Helfern hat die Änderung der Rechtsform keine Auswirkungen.

Absatz 2 sieht die Bildung eines Beirates vor, in dem Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände vertreten sein sollen. Die Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden wird bei der derzeitigen Rechtsform durch Vorstand und Mitgliederversammlung gewährleistet. Die Zusammenarbeit dieser bisherigen Mitglieder soll in dem Beirat künftig erhalten bleiben. Für die entstehenden Kosten gelten die Ausführungen zu § 7 b Abs. 2 KatSG neu sinngemäß.

Absatz 3 regelt, daß die Bundesanstalt auch weiterhin auf die Mitarbeit von freiwilligen Helfern zurückgreifen kann, die in einem besonderen öffentlichen Dienst- und Treueverhältnis zum Bund stehen. Das Helferverhältnis kollidiert nicht mit einem gleichzeitig bestehenden Beamtenverhältnis, da es sich um keine berufliche Tätigkeit handelt. Geregelt wird lediglich der Kernbestand der Rechte und Pflichten der Helfer. Einzelheiten sind in einer Verwaltungsvorschrift zu regeln.

14. Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 12 KatSG)

Die Neufassung der Vorschrift enthält überwiegend klarstellende Ergänzungen. Materielle Auswirkungen hat vor allem folgender Punkt: Während bisher nur die Evakuierungsanordnung an Artikel 80a GG geknüpft war, soll dies in Zukunft auch für sog. stayput-Anordnungen gelten. Durch die Anknüpfung an Artikel 80a GG wird erreicht, daß das Parlament an jeder Beschränkung des Aufenthaltswechsels vor Eintritt des Verteidigungsfalles beteiligt wird.

Neu ist auch die in Absatz 2 Satz 2 enthaltene Unterstützungspflicht der Bundesbehörden, zu denen u. a. auch die Deutsche Bundesbahn gehört. Die Evakuierung der Bevölkerung übersteigt in vielen Fällen die Möglichkeiten der Länder und Gemeinden, so daß die Begründung einer ausdrücklichen gesetzlichen Unterstützungspflicht der Bundesbehörden geboten erscheint.

15. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 13 KatSG)

Diese Vorschrift und der folgende § 13a sollen die wichtigsten Lücken auf dem Gebiet des gesundheitlichen Zivilschutzes ausfüllen. Es handelt sich um die Begründung von Planungspflichten und um die Erteilung der Befugnis, Anordnungen zur Herstellung der Einsatzbereitschaft von Einrichtungen der gesundheitlichen Versorgung im Verteidigungsfall zu treffen. Die in den §§ 14 und 15 ZSG getroffenen Regelungen über die Sanitätsmaterialbevorratung und die Bereitstellung von Hilfskrankenhäusern bleiben hiervon unberührt.

Absatz 1 legt den nach Landesrecht zuständigen Behörden die Verpflichtung auf, Planungen zur gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung im Verteidigungsfall unter Mitwirkung der Gesundheitsämter zu treffen. Durch unmittelbaren Anschluß an die Katastrophenschutzplanung kann der Verwaltungsaufwand gering gehalten werden. Die entstehenden Planungskosten zählen zu den sächlichen Verwaltungskosten im Sinne von Artikel 104a Abs. 5 GG. Die Beteiligung der Gesundheitsämter betrifft vor allem den Arzt in der Gesundheitsverwaltung als sachkompetenten Koordinator. Da sich die Aufgaben der gesundheitlichen Versorgung in Friedenszeiten und in einem Verteidigungsfall nicht so sehr in der Art als vielmehr im Umfang unterscheiden, kann sich die Planung grundsätzlich auf die Ergänzung der nach Landesrecht vorgeschriebenen Katastrophenschutzplanung beschränken. Einrichtungen, die der gesundheitlichen Versorgung dienen, sind nicht nur Krankenhäuser. Dazu gehören auch Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Versorgung, Rettungsdienste, Apotheken und Blutspendedienste, nicht jedoch Einrichtungen der Behinderten- und Altenversorgung.

Die Planung soll die Grundlage für die Berücksichtigung des personellen und sächlichen Bedarfs der entsprechenden Einrichtungen bei Anwendung der Sicherstellungsgesetze abgeben. Eine enge Zusammenarbeit mit den für das Gesundheits- und Sanitätswesen der Bundeswehr zuständigen Stellen ist wegen

der erforderlichen Bedarfsabstimmung vorgeschrieben.

Es bleibt den Ländern überlassen, ob sie die Katastrophenschutzbehörden oder die Gesundheitsämter mit der Planung beauftragen. Auch für die Planung für Katastrophen im Frieden besteht insoweit keine bundeseinheitliche Regelung.

Absatz 2 soll gewährleisten, daß die Planung unter Mitwirkung der ärztlichen Standes- und Berufsgremien, der für die Sicherstellung der ambulanten kasernenärztlichen Versorgung verantwortlichen Stellen sowie der Träger der Einrichtungen der gesundheitlichen Versorgung erfolgt. Die vorgeschriebene Mitwirkungs- und Unterstützungspflicht geht über die Amtshilfepflicht nach Artikel 35 Abs. 1 GG hinaus. Sie umfaßt vor allem die Verpflichtung, auf Aufforderung der zuständigen Behörden sich an der Planung und an der Bedarfsermittlung zu beteiligen.

Absatz 3 begründet eine Auskunftspflicht der Träger von Einrichtungen der gesundheitlichen Versorgung. Inhalt und Umfang der einzuholenden Auskünfte sind am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auszurichten. Satz 2 stellt klar, daß die von der Behörde eingeholten Daten nur für Zwecke des erweiterten Katastrophenschutzes verarbeitet werden dürfen. Eine Ausnahme ist für den Katastrophenfall vorgesehen. Es wäre unverständlich, wenn im Rahmen der unmittelbaren Abwehr oder Schadensbeseitigung bei Katastrophensituationen in Friedenszeiten nicht auf die für einen Verteidigungsfall erhobenen Daten zurückgegriffen werden dürfte.

Die Vorschrift des Absatzes 4 ermächtigt die zuständigen Behörden, die Krankenhäuser zur Aufstellung von Alarm- und Einsatzplänen zu verpflichten. Von dieser Regelung wird nur im Bedarfsfall Gebrauch zu machen sein, z. B. wenn eine erweiterte Einsatzbereitschaft nur auf der Grundlage einer rechtzeitigen Planung hergestellt werden kann.

16. Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 13a bis c KatSG)**a) § 13a KatSG**

Die Vorschrift des Absatzes 1 gibt den zuständigen Behörden die Befugnis, die Einsatzbereitschaft von Einrichtungen der gesundheitlichen Versorgung anzuordnen. Diese Befugnis besteht jedoch erst dann, wenn die Bundesregierung, d. h. das Bundeskabinett, die Anordnungen freigegeben hat. Ziel der Anordnungen ist es, auf der Grundlage der vorhandenen Planung die erforderlichen organisatorischen und personellen Erweiterungsmaßnahmen zu treffen. Entgegenstehende organisatorische Strukturen, wie z. B. das Bestehen von Rettungsdienstbezirken, die mehrere Kreise umfassen und nur eine Rettungsleitstelle besitzen, können es jedoch geboten erscheinen lassen, von der Kann-Bestimmung keinen Gebrauch zu machen.

Nummer 1 betrifft die Kapazitätserweiterung von gesundheitlichen Einrichtungen. Umstellung bedeutet das Einstellen auf die Behandlung einer schlagartig auftretenden großen Anzahl von Verletzten und Er-

kranken durch Anpassung des bisherigen Betriebs- oder Verwaltungsablaufs. Erweiterung der Leistungsfähigkeit umfaßt Maßnahmen zur räumlichen und materiellen Ausstattung mit dem Ziel, durch vollständige Nutzung vorhandener Einrichtungen, durch Inbetriebnahme von Hilfskrankenhäusern oder zusätzlich bereitgestellter und beschaffter Einrichtungen nach dem Bundes-Leistungsgesetz, die Versorgungskapazitäten soweit wie möglich auszudehnen. Zur Herstellung der Einsatzbereitschaft gehören vor allem Maßnahmen, um Personal zu ersetzen, das durch Verpflichtung zur Dienstleistung für Verteidigungszwecke, Personalaustausch und Abwanderung aus dem Dienstbetrieb ausgeschieden ist.

Nummer 2 räumt die Möglichkeit ein, Krankenhäuser zur Übernahme und zum Betrieb von Hilfskrankenhäusern zu verpflichten. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch zu machen sein, falls noch keine Bestimmung der für den Betrieb des Hilfskrankenhauses zuständigen Stelle nach § 15 Abs. 2 ZSG erfolgt ist.

Nummer 3 regelt die Aufgaben und Befugnisse der Rettungsleitstellen. Mit Hilfe der Rettungsleitung kann der gesamte Rettungseinsatz organisiert und mit dem Einsatz der Sanitätseinheiten des erweiterten Katastrophenschutzes koordiniert werden. Mit einem Bettennachweis kann in Verbindung mit dem Plan die Nutzung aller vorhandenen Kapazitäten erreicht werden. Im Verteidigungsfall kommt deshalb der Rettungsleitung bei der Gewährung rascher Hilfe eine Schlüsselfunktion zu. Dabei erhält die mehr informelle, auf Koordination angelegte vermittelnde Arbeitsweise von Rettungsleitstellen der Normalversorgung die Funktion einer zentralen Lenkung der ihr zugeordneten Dienste. Der Rettungsleitung wird die Befugnis zur Regelung der Belegung stationärer Einrichtungen erteilt. Dabei ist zu gewährleisten, daß die Belegung unter ärztlicher Anleitung angeordnet wird, um vorhandene Einrichtungen maximal und entsprechend ihrer Leistungsmöglichkeit zweckmäßig nutzen zu können. Diese Aufgabe kann von einem Fachberater des Katastrophenschutzes wahrgenommen werden. Mit der Unterstellung unter die Katastrophenschutzbehörde, die der jeweilige Träger vorzunehmen hat, wird eine einheitliche Lenkung der Rettungsmaßnahmen im Einsatzfalle gewährleistet.

Nummer 4 fügt alle stationären Einrichtungen in den Rettungsverbund ein, indem sie dem jeweiligen Träger eine Anschlußpflicht an die zuständige Rettungsleitstelle auferlegt.

Mit den Regelungen mit den Nummern 3 und 4 wird somit gewährleistet, daß die Einsätze am Schadensort abgestimmt erfolgen und beim Abtransport in die stationäre Versorgung Fehlbelegungen vermieden werden.

Absatz 2 ermächtigt die Bundesregierung in Ergänzung zu § 24 des Arbeitssicherstellungsgesetzes zur Einführung einer Meldepflicht für nicht mehr berufstätige Angehörige der Gesundheitsberufe. Der Zeitpunkt der letzten Berufstätigkeit in einem Heil- oder Heilhilfsberuf darf jedoch nicht länger als zehn Jahre zurückliegen. Da das Arbeitssicherstellungsgesetz nur eine Auskunftspflicht vorsieht, können die Behörden der Arbeitsverwaltung den Kreis sonstiger zusätz-

licher Arbeitskräfte nicht erfassen. Auch die Gesundheitsbehörden der Länder können sie nicht unterstützen, da im wesentlichen nur berufstätige Angehörige des Gesundheitswesens einer Meldepflicht bei den Gesundheitsämtern unterliegen. Die Regelungen sind in den Bundesländern nicht einheitlich.

Von der Bestimmung des Absatzes 2 wird nur Gebrauch zu machen sein, wenn sich bei Herstellung der erweiterten Einsatzbereitschaft ein erheblicher Personalmangel abzeichnet. Die Verordnung ist auf Verlangen des Bundestages oder des Bundesrates aufzuheben. Ein entsprechendes Aufhebungsrecht wird den beiden Gesetzgebungsorganen auch für die Anordnungen nach Absatz 1 zugestanden.

b) § 13 b KatSG

Durch die Bestimmung soll sichergestellt werden, daß die Planungen und Erweiterungsanordnungen den diakonischen bzw. karitativen Auftrag der gesundheitlichen Einrichtungen in der Trägerschaft der Kirchen nicht gefährden dürfen. Dies bedeutet, daß diese Einrichtungen durch keine Maßnahmen nach §§ 13, 13 a KatSG so verändert werden dürfen, daß sie ihrem eigentlichen Zweck nicht mehr nachkommen können.

c) § 13 c KatSG

Die Vorschrift stellt die geltende Praxis, nach der die humanitären Organisationen die Erste-Hilfe- und Schwesternhelferinnen-Ausbildung durchführen und hierfür vom Bund Zuwendungen erhalten, auf eine gesetzliche Basis. Einzelheiten dieser dem Selbstschutz der Bevölkerung und der Versorgung der stationären Einrichtungen mit Krankenhauspersonal in einem Verteidigungsfall dienenden Förderung sollen durch Vertrag zwischen dem Bund und den Organisationen geregelt werden. Die nähere Ausgestaltung des Vertrages müßte unter den Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel gestellt werden.

17. Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 14 KatSG)

Die Erweiterungsmaßnahmen zu § 13 a Abs. 1 KatSG können mit erheblichen Kosten verbunden sein. Diese sollen deshalb den Trägern und Einrichtungen ersetzt werden.

18. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 14 a KatSG)

Die Vorschrift enthält die notwendigen Sanktionen (Geldbußen) auf Verstöße gegen Pflichten, die dem einzelnen entweder unmittelbar durch dieses Gesetz, durch eine zu erlassende Rechtsverordnung oder durch die nach diesem Gesetz zulässigen Anordnungen auferlegt werden.

Von einer strafrechtlichen Sanktion wird abgesehen. Sämtliche Verstöße werden lediglich als Ordnungswidrigkeiten ausgestaltet.

Absatz 1 Nr. 1 betrifft die Fälle, in denen behördlichen Verfügungen auf den Gebieten des Selbstschutzes, der Aufenthaltsregelung und des gesundheitlichen Zivilschutzes zuwidergehandelt wird.

Absatz 2 regelt die Verletzung von Dienstpflichten der Helfer und der nach § 9 a KatSG zu Hilfsleistungen Herangezogenen sowie Verstöße gegen die Meldepflicht nach § 13 a Abs. 2 Satz 1 KatSG.

Absatz 3 legt die Höchstgrenze der Geldbuße auf 20 000 DM bzw. bei Verletzung von Helferpflichten wie bisher (vgl. § 8 Abs. 4 KatSG) auf 1 000 DM fest.

Absatz 4 bestimmt die für die Festsetzung der Geldbuße zuständigen Behörden.

19. Zu Artikel 1 Nr. 19 (§ 17 KatSG)

Der geltende § 17 KatSG, der die besoldungsmäßige Einstufung des Direktors des Bundesverbandes für den Selbstschutz regelt, kann entfallen. Die notwendige Anpassung des Bundesbesoldungsgesetzes erfolgt in Artikel 3 dieses Entwurfs.

Die Neufassung des § 17 KatSG enthält die notwendigen Übergangsregelungen, die durch die Änderung der Rechtsform des BVS bedingt sind. Die Regelungen betreffen u. a. den Übergang des Vermögens des BVS und die Übernahme aller dienst- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen gegenüber den Bediensteten durch den Bund. Kündigungen oder Schlechterstellungen aus Anlaß der Übernahme sind ausgeschlossen.

20. Zu Artikel 1 Nr. 20 (Inkrafttreten)

Die bisherigen Absätze 2 und 3, die alte Übergangsregelungen enthalten, können entfallen, da die Regelungen gegenstandslos geworden sind.

II. Artikel 2

Ergänzung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Zu Artikel 2 Nr. 1 und 2 (§§ 133 a bis e BRRG)

Durch die Nummern 1 und 2 soll eine Lücke im geltenden Beamtenrecht geschlossen werden. Während Angestellte und Lohnempfänger im öffentlichen Dienst im Spannungs- und Verteidigungsfall aufgrund des Arbeitssicherstellungsgesetzes an ihr Arbeitsverhältnis gebunden und verpflichtet werden können, in Gemeinschaftsunterkünften zu wohnen und an Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen, fehlt es an einer gesetzlichen Regelung, die auch Beamte diesen und anderen im KatSErgG im einzelnen bezeichneten Beschränkungen ausdrücklich unterwirft. Zwar sieht das Arbeitssicherstellungsgesetz auch die Möglichkeit vor, Beamte in ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zu verpflichten (vgl. § 16 ArbSG), doch eignet sich eine derartige Lösung nicht

für das Beamtenrecht. Beamte stehen in einem besonderen Dienst- und Treueverhältnis (Artikel 33 Abs. 4 GG), aus dem sich eine gesteigerte Pflichtenbindung ergibt. Dieses Rechtsverhältnis bedarf für Krisenfälle angemessener, aber eindeutiger rechtlicher Grundlagen. Soweit diese über das Arbeitssicherstellungsgesetz hinausgehen, sind sie erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Verwaltung im Interesse der Bevölkerung sicherzustellen.

In dem unmittelbar auch für die Länder geltenden Abschnitt des Beamtenrechtsrahmengesetzes sollen Sonderregelungen aufgenommen werden. Der Dienstherr soll erforderlichenfalls folgende Maßnahmen gegenüber dem Beamten treffen können:

- Abordnung zu anderen Dienstherrn, Entsendung zu zivilen über- und zwischenstaatlichen Dienststellen (§ 133 b Abs. 1),
- Übertragung von nicht laufbahngerechten Aufgaben (§ 133 b Abs. 2),
- Verpflichtung, bei einer Verlegung der Dienststelle, ihr zu folgen (§ 133 b Abs. 3),
- Versagung der Entlassung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres (§ 133 c),
- Reaktivierung von Ruhestandsbeamten bis zum Erreichen des 65. Lebensjahres (§ 133 d),
- Verpflichtung zum Wohnen in Gemeinschaftsunterkunft und Teilnahme an Gemeinschaftsverpflegung (§ 133 e Abs. 1),
- Verpflichtung zu Mehrarbeit über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus mit beschränktem Freizeitausgleich (§ 133 e Abs. 2).

Die Erweiterung der Rechte des Dienstherrn soll nur nach Maßgabe des Artikels 80 a des Grundgesetzes, d. h. in erster Linie im Spannungs- und Verteidigungsfall oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Parlaments wirksam werden und sich nicht auf Personen erstrecken, die auch nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz nicht verpflichtet werden können, wie z. B. Schwerbeschädigte, Geistliche, Richter und Mitglieder oberster Verfassungsorgane (§ 133 a).

III. Artikel 3

Ergänzung sonstiger Vorschriften

Die Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes soll die bisherige besoldungsrechtliche Einstufung des Direktors der BVS auch auf den Direktor der neuen Bundesanstalt für Selbstschutz erstrecken.

IV. Artikel 4

Außerkräfttreten von Vorschriften

Das Gesetz über das Zivilschutzkorps, dessen Anwendbarkeit außer Kraft gesetzt worden ist, und die

darauf beruhenden Rechtsverordnungen sollen durch diese Vorschrift endgültig aufgehoben werden.

Die bislang geltende Verordnung über den Bundesverband für den Selbstschutz wird durch dieses Gesetz gegenstandslos.

V. Artikel 5

Bekanntmachung

Die Vorschrift enthält die Ermächtigung, das durch dieses Gesetz geänderte Katastrophenschutzgesetz in der neuen Fassung bekanntzugeben.

VI. Artikel 6

Einschränkung von Grundrechten

Die Vorschrift entspricht dem verfassungsrechtlichen Zitiergebot des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 GG.

VII. Artikel 7

Inkrafttreten

Das Gesetz kann am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft treten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 KatSG)

§ 1 ist wie folgt zu fassen:

„§ 1

Erweiterung des Katastrophenschutzes

Die Erweiterung des Katastrophenschutzes dient dem Schutz der Bevölkerung vor den besonderen Gefahren und Schäden, die im Verteidigungsfall drohen.“

Begründung

Klarstellung der Aufgabenteilung zwischen Bund und den Ländern; Verdeutlichung des Gewollten.

Katastrophenschutz ist eine staatliche Aufgabe, die als Teil der Gefahrenabwehr von den Ländern wahrgenommen wird. Der Katastrophenschutz ist keine Institution, von der mit dem Wort „erweiterter Katastrophenschutz“ ein Teil als dem Bund zuzuordnen abzutrennen wäre. Mit dem eingeführten Ausdruck „Erweiterung des Katastrophenschutzes“ wird ausgedrückt, daß der Bund seine eigenen Aufgaben nach Artikel 73 Nr. 1 des Grundgesetzes durch Nutzung von vorhandenen Einrichtungen in den Ländern erfüllen will.

Die Einfügung des Wortes „besonderen“ stellt klar, daß nur solche Gefahren gemeint sind, die allein dem Verteidigungsfall eigentümlich sind. Für die Abwehr anderer Gefahren gilt auch im Verteidigungsfall das Landesrecht. Dies entspricht auch dem bisherigen Wortlaut des § 1.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1 a KatSG)

In § 1 a Abs. 1 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Die für den Katastrophenschutz aufgestellten Einheiten und Einrichtungen nehmen auch die Aufgaben nach § 1 wahr.“

Begründung

Es gibt keinen „Katastrophenschutz der Länder“ als eine besondere Organisation. Die in den Ländern bestehenden Einheiten und Einrichtungen werden von anderen Körperschaften oder Organisationen getragen. Die Länder bedienen sich ihrer zur Erfüllung der Aufgabe „Katastrophenschutz“ nach besonderen Gesetzen. Diese Einheiten und Einrichtungen sollen nach dem Willen des Gesetzes auch die Aufgaben nach § 1 erfüllen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 2 KatSG)

In § 2 Abs. 1 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Wenn nichts anderes bestimmt ist, richten sich die Zuständigkeit der Behörden und das Verwaltungsverfahren nach den für den Katastrophenschutz geltenden Vorschriften der Länder.“

Begründung

Wie zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1). Verdeutlichung des Gewollten.

4. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 3 KatSG)

In § 3 Abs. 1 ist das Wort „erweiterten“ zu streichen.

Begründung

Die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 durch die Einheiten und Einrichtungen in den Ländern verlangt die Klarstellung, daß es keine Einheiten und Einrichtungen gibt, die einem „erweiterten“ Katastrophenschutz zuzurechnen wären, während andere Einheiten und Einrichtungen einer derartigen Institution nicht angehörten mit der Folge eines geringeren Schutzes in Kriegszeiten.

5. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 3 KatSG)

In § 3 Abs. 2 ist nach dem Wort „sowie“ das Wort „die“ einzufügen.

Begründung

Sprachliche Richtigstellung.

6. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 4 KatSG)

§ 4 Abs. 1 ist eingangs wie folgt zu fassen:

„(1) Zur Verstärkung aufgestellt oder ergänzt werden Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, insbesondere in den Fachdiensten . . .“ (weiter wie Gesetzentwurf).

Begründung

Die Festlegung der Fachdienste dient nur zur Ausführung der Zivilschutzaufgaben des Bundes. Für den Katastrophenschutz im Aufgabenbereich der Länder kann das Gesetz keine Festlegung vornehmen.

Auch die Ermächtigung an den Bundesminister des Innern betrifft nur die Erfüllung der Bundes-

aufgaben. Den Ländern ist es unbenommen, für ihre eigenen Zwecke andere Regelungen zu treffen.

Die Verdeutlichung ist für den Verwaltungsvollzug erforderlich.

7. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 4 KatSG)

In § 4 Abs. 2 ist nach dem Wort „legt“ das Wort „dafür“ einzufügen.

Begründung

Klarstellung im Sinne des Änderungsvorschlags zu § 4 Abs. 1.

8. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 5 KatSG)

In § 5 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Die Ausstattung der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und die zusätzliche Ausstattung sollen aufeinander abgestimmt und möglichst unter Beachtung bestehender technischer Normen vereinheitlicht werden. Die Länder können sich für die Beschaffung von Ausstattung der zuständigen Bundesbehörden bedienen.“

Begründung

Wie zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1 a), Verdeutlichung des Gewollten.

9. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 7 KatSG)

In § 7 Abs. 1 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Sie beaufsichtigt die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes bei der Durchführung der Aufgaben nach diesem Gesetz und überwacht dabei insbesondere ihre Aufstellung, Ausbildung und Ausstattung.“

Begründung

Wie zu Artikel 1 Nr. 1; Klarstellung des Gewollten.

10. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 7 KatSG)

In § 7 Abs. 1 sind in Satz 3 die Worte „Aus- und Fortbildungsveranstaltungen“ durch die Worte „Veranstaltungen zur zusätzlichen Aus- und Fortbildung“ zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung, daß das Gesetz nicht die allgemeine Aus- und Fortbildung der Helfer des Katastrophenschutzes betreffen kann. Es erfaßt nur die zusätzliche Aus- und Fortbildung für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1.

11. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 7 KatSG)

In § 7 Abs. 2 sind in Satz 1 die Worte „im Einsatz berät“ durch die Worte „bei der Leitung von Einsätzen nach diesem Gesetz unterstützt“ zu ersetzen.

Begründung

Das Gesetz kann nur Einsätze regeln, die der Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz dienen. Auch insoweit ist die Regelung ein Eingriff in die bei den Ländern liegende Zuständigkeit zur Regelung der Organisation der Behörden in der Bundesauftragsverwaltung nach Artikel 85 Abs. 1 des Grundgesetzes. Die Änderung dient insgesamt der Klarstellung des Gewollten.

12. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 7 KatSG)

In § 7 Abs. 2 sind die Sätze 2 und 3 zu streichen.

Begründung

Die Beteiligung von Vertretern der Organisationen wie die Zuziehung von Sachverständigen muß der Entscheidung im Einzelfall überlassen bleiben.

13. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a (§ 7 a KatSG)

In § 7 a Abs. 1 sind in Satz 1 die Worte „Im erweiterten Katastrophenschutz“ durch die Worte „Bei der Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz“ zu ersetzen.

Begründung

Wie zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1). Der Begriff „erweiterter Katastrophenschutz“ wird ersetzt.

14. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a (§ 7 a KatSG)

In § 7 a Abs. 4 sind in Satz 1 die Worte „im erweiterten Katastrophenschutz“ durch die Worte „nach diesem Gesetz“ zu ersetzen.

Begründung

Wie zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1). Der Begriff „erweiterter Katastrophenschutz“ wird ersetzt.

15. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b (§ 7 b KatSG)

Der Bundesrat erwartet, daß die Bundesregierung den Entwurf eines „Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Helfer der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk“ unverzüglich nach der Stellungnahme der Länder in das Gesetzgebungsverfahren einbringt und daß der Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b des vorliegenden Gesetzentwurfs (§ 7 b KatSG) im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens gestrichen wird.

Begründung

Es ist vorgesehen, den Inhalt des § 7 b KatSG (Bundesanstalt Technisches Hilfswerk) im Rahmen eines „Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Helfer der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk“ in Kraft zu setzen. Dies ist erforderlich, weil das KatSErgG als Zivilverteidigungsgesetz nicht nach Berlin übernommen werden kann, die Rechtseinheit mit dem Bund im Hinblick auf den Berliner Landesverband des THW aber gewahrt bleiben muß. Der Übernahme des geplanten THW-Helfergesetzes nach Berlin haben die Alliierten zugestimmt; der Entwurf liegt den Ländern zur Stellungnahme vor.

Damit wird die Regelung des § 7 b KatSG überflüssig, denn es besteht kein Hinderungsgrund, das THW-Helfergesetz in der dem § 7 b KatSG entsprechenden Fassung in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen. Eine Doppelregelung ist zu vermeiden, denn sie wäre juristisch unverständlich und trüge nur zur Verunsicherung bei. Außerdem würde dadurch die Rechtseinheit zwischen dem Bund und Berlin berührt.

16. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b (§ 7 b KatSG)

In § 7 b ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Beim Bundesminister des Innern wird ein Beirat aus Vertretern des Bundes, der Länder, der kommunalen Spitzenverbände der Wirtschaft und der THW-Helfervereinigung gebildet, der in grundsätzlichen Angelegenheiten des Technischen Hilfswerks mitwirkt. Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich. Der Bundesminister des Innern erläßt im Benehmen mit den Ländern eine Geschäftsordnung, die Näheres regelt.“

Begründung

Die vorgeschlagene Neuformulierung entspricht der z. Z. in § 11 Abs. 2 KatSErgG vorgesehenen Regelung eines Beirates für die Bundesanstalt für Selbstschutz. Ungeachtet der unterschiedlichen Entstehungsgeschichte beider Bundesanstalten ist kein sachlicher Grund erkennbar, das legitime Interesse der Länder an ihrer Mitwirkung in grundsätzlichen Angelegenheiten bei den beiden Anstalten in unterschiedlichem Maße zu berücksichtigen. Angesichts der Tatsache, daß das THW kraft Gesetzes in dem einheitlichen Hilfeleistungssystem von Bund und Ländern und damit auch an einer originären Länderaufgabe als Trägerorganisation mitwirkt, ist es hier sogar noch dringender geboten, den Ländern echte Mitwirkungsmöglichkeiten in grundsätzlichen Angelegenheiten einzuräumen. Im übrigen legt auch die zu § 7 b Abs. 2 gegebene Gesetzesbegründung die gewünschte Stärkung der Mitsprachemöglichkeiten des THW-Beirates nahe. Eine wirksame Mitwirkung ist nur dann sichergestellt, wenn die Zeitabstände der Sitzungen des Beirats nicht größer als ein Jahr sind.

Falls im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens § 7 b im vorliegenden Gesetzentwurf gestrichen wird, ist die Änderung in das „Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Helfer der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk“ zu übernehmen.

17. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b (§ 7 b KatSG)

In § 7 b Abs. 3 sind in Satz 2 die Worte „Dienst- und Treueverhältnis“ durch das Wort „Dienstverhältnis“ zu ersetzen.

Begründung

Klare Unterscheidung vom Beamtenverhältnis. Für die Bezeichnung „Treueverhältnis“ gibt es keine zu bezeichnenden Inhalte. Insbesondere ist die Verpflichtung, auch in Gefahren oder unter besonderen Anstrengungen tätig zu werden, bereits Inhalt des Dienstes.

18. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe c (§ 7 c KatSG)

In § 7 c sind in der Überschrift die Worte „auf Bundesebene“ zu streichen.

Begründung

Der Zusatz „auf Bundesebene“ ist entbehrlich, da es sich um eine Beteiligung nach diesem Gesetz handelt.

19. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe c (§ 7 c KatSG)

In § 7 c Abs. 1 sind in Satz 1 die Worte „des erweiterten“ durch die Worte „der Erweiterung des“ zu ersetzen.

Begründung

Wie zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1). Der Begriff „erweiterter Katastrophenschutz“ wird ersetzt.

20. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe c (§ 7 c KatSG)

In § 7 c Abs. 1 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Den zuständigen obersten Landesbehörden ist Gelegenheit zur Teilnahme zu geben.“

Begründung

Für die Länder ist es von besonderer Bedeutung, die Auffassung der im Beirat vertretenen Bundesverbände kennenzulernen. Deshalb sollte den zuständigen obersten Landesbehörden Gelegenheit zur Teilnahme an den Beiratssitzungen gegeben werden.

21. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe c (§ 7 c KatSG)

In § 7 c Abs. 2 sind die Worte „im erweiterten Katastrophenschutz“ durch die Worte „nach diesem Gesetz“ und die Worte „den erweiterten Katastrophenschutz“ durch die Worte „die Erweiterung des Katastrophenschutzes“ zu ersetzen.

Begründung

Wie zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1). Der Begriff „erweiterter Katastrophenschutz“ wird ersetzt.

22. Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe 0 a — neu — (§ 8 KatSG)

In Artikel 1 Nr. 9 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe 0 a einzufügen:

„0 a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Verpflichtung als Helfer“.“

Begründung

Genauere Bezeichnung des Inhalts der Vorschrift. Geregelt sind nur die Verpflichtung als Helfer und ihre Rechtsfolgen.

23. Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a (§ 8 KatSG)

In § 8 Abs. 1 sind in Satz 1 die Worte „im Katastrophenschutz“ durch die Worte „in einer mitwirkenden Einheit oder Einrichtung des Katastrophenschutzes“ zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung des Regelungsbereichs des Gesetzes und des Gewollten.

Es geht zudem nur um den Dienst als Helfer. Eine andere Beteiligung an der Erfüllung der Aufgaben im Katastrophenschutz kommt nicht in Betracht.

24. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe 0 a — neu — (§ 9 KatSG)

In Artikel 1 Nr. 10 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe 0 a einzufügen:

„0 a) In der Überschrift werden die Worte „im Katastrophenschutz“ gestrichen.“

Begründung

Wie zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a (§ 8 Abs. 1 Satz 1).

25. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a (§ 9 KatSG)

In § 9 Abs. 1 sind in Satz 1 die Worte „im erweiterten Katastrophenschutz“ durch die Worte „nach diesem Gesetz“ zu ersetzen.

Begründung

Wie zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1). Vermeidung des Begriffs „erweiterter Katastrophenschutz“. Verdeutlichung des Gewollten.

26. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstaben b und c (§ 9 KatSG)

In § 9 Abs. 2 Satz 1, 3 und 5 sowie in Abs. 3 sind die Worte „im Katastrophenschutz“ jeweils durch die Worte „als Helfer“ zu ersetzen.

Begründung

Wie zu Artikel 1 Nr. 9 a (§ 8 Abs. 1 Satz 1).

27. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 9 a KatSG)

In § 9 a Abs. 1 ist in Satz 1 vor dem Wort „Gefahren“ das Wort „besonderen“ einzufügen.

Begründung

Wie zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1). Gemeint sind nur die Gefahren, die allein dem Verteidigungsfall eigentümlich sind.

28. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 9 a KatSG)

In § 9 a Abs. 1 sind in Satz 3 die Worte „lebens- und verteidigungswichtiger Behörden und Betriebe“ durch die Worte „von Behörden und Betrieben mit lebens- oder verteidigungswichtigen Aufgaben“ zu ersetzen.

Begründung

Sprachliche Verbesserung.

29. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 9 a KatSG)

In § 9 a Abs. 2 sind in Satz 1 die Worte „im erweiterten Katastrophenschutz“ durch die Worte „nach diesem Gesetz“ zu ersetzen.

Begründung

Wie zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1). Der Begriff „erweiterter Katastrophenschutz“ wird vermieden.

30. Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a (§ 10 KatSG)

In Buchstabe a ist vor dem Wort „Gefahren“ das Wort „besonderen“ einzufügen.

Begründung

Wie zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1). Das Gesetz regelt nur die Abwehr von Gefahren, die dem Verteidigungsfall eigentümlich sind.

31. Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b (§ 10 KatSG)

In § 10 Abs. 2 sind die Worte „im erweiterten Katastrophenschutz“ durch die Worte „nach diesem Gesetz“ zu ersetzen.

Begründung

Wie zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1).

32. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 11 KatSG) sowie Artikel 1 Nr. 12 (§ 10 KatSG) und Nr. 19 (§ 17 KatSG), Artikel 3 und 4

In Artikel 1 ist Nummer 13 wie folgt zu fassen:

„13. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 erhält Nummer 1 folgende Fassung:

„1. die Bevölkerung über den Zivilschutz, insbesondere über drohende Gefahren und über Schutz- und Hilfeleistungsmöglichkeiten zu informieren und aufzuklären,“.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Bundesverband für den Selbstschutz haupt- und nebenamtlicher Mitarbeiter sowie freiwilliger und ehrenamtlicher Helfer bedienen. Die Helfer stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis besonderer Art. Sie haben die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen, dienstlichen Anordnungen Folge zu leisten und sich aus- und fortbilden zu lassen. Bei fehlender Eignung und in Fällen schwerwiegender Pflichtverletzung können sie entlassen oder von besonderen Funktionen entbunden werden. Die Helfer wählen Sprecher, die die Interessen der Helfer gegenüber den zuständigen Dienststellen des Bundesverbandes für den Selbstschutz wahrnehmen.“

Als Folge sind

- in Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b in § 10 Abs. 2 die Worte „der Bundesanstalt für Selbstschutz“ durch die Worte „des Bundesverbandes für den Selbstschutz“ zu ersetzen;
- in Artikel 1 die Nummer 19 zu streichen;
- Artikel 3 zu streichen;
- in Artikel 4 die Nummer 4 zu streichen.

Begründung

Seit Jahren argumentiert der Bund beim Selbstschutz mit dessen Friedensnützlichkeit. Bei den Werbemitteln des Bundesverbandes für den Selbstschutz ist der Bezug zum Verteidigungsfall oft kaum noch zu bemerken, es werden statt des-

sen in aller Breite z. B. die Bereiche des Rettungsdienstes und des Brandschutzes, für den die Länder zuständig sind, dargestellt. Auch die Ausbildung stellt sehr stark auf friedensmäßige Gefahrenabwehr ab. Anders ist der Gedanke des Selbstschutzes der Bevölkerung heute auch kaum noch zu vermitteln. Der Bundesverband für den Selbstschutz muß sich daher bei seiner Tätigkeit heute intensiver als früher mit den Ländern einschließlich der Kommunen abstimmen. Damit paßt aber nicht zusammen, die körperschaftlichen Rechte der Länder und Kommunen, die sie jetzt als Verbandsmitglieder haben, auf Mitspracherechte in einem Beirat einer Bundesanstalt zu reduzieren. Deshalb ist die bisherige Rechtsform beizubehalten.

Die Änderungs- und Ergänzungsvorschläge der Bundesregierung zum Selbstschutz, die nicht mit der Statusänderung des Bundesverbandes zusammenhängen, werden inhaltlich übernommen.

33. Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 12 KatSG)

In § 12 Abs. 1 ist vor dem Wort „Gefahren“ das Wort „besonderen“ einzufügen.

Begründung

Wie zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1).

34. Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 12 KatSG)

In § 12 Abs. 1 sind nach dem Wort „bestimmten“ die Worte „oder nach Landesrecht zuständigen“ einzufügen.

Begründung

Nach dem Verfassungsrecht einiger Länder kann die Zuständigkeit von Behörden nur durch Rechtssatz festgelegt werden. § 12 Abs. 1 kann keine entsprechende Ermächtigung darstellen, weil Adressat einer bundesgesetzlichen Ermächtigung nur die Landesregierungen sein können.

35. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 13 KatSG)

In § 13 Abs. 1 Satz 1 sind nach dem Wort „Bevölkerung“ die Worte „und zur Betreuung der Nutztiere“ einzufügen.

Begründung

Im Verteidigungsfall ist zur Ernährungssicherstellung die sachgemäße Versorgung und veterinärmedizinische Betreuung der Nutztiere unbedingt erforderlich.

36. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 13 KatSG)

In § 13 Abs. 1 ist Satz 3 zu streichen.

Begründung

Die Verpflichtung zur Zusammenarbeit ergibt sich bereits aus dem Verwaltungsverfahrenrecht. Einer besonderen Regelung in § 13 Abs. 1 Satz 3 bedarf es daher nicht.

37. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 13 KatSG)

In § 13 Abs. 2 sind die Worte „Die Kammern der Ärzte, Zahnärzte und Apotheker“ durch die Worte „Die gesetzlichen Berufsvertretungen der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker“ zu ersetzen.

Begründung

Statt der „Kammern“ sollten „die gesetzlichen Berufsvertretungen“ genannt werden, da etwa die Berufsvertretung der Ärzte in Bayern aus den ärztlichen Kreisverbänden, den ärztlichen Bezirksverbänden und der Landesärztekammer besteht. Zur Unterstützung der Katastrophenschutzbehörden erscheint es zweckmäßig, gerade auch die unterste örtliche Ebene der jeweiligen Berufsvertretungen einzubinden. Für Länder, die keinen mehrstufigen körperschaftlichen Aufbau der Berufsvertretung besitzen, ist die Änderung schadlos. Zudem sollte auch die Berufsvertretung der Tierärzte miteingebunden werden. Auch die Veterinärmedizin und mit ihr der Tiergesundheitsschutz ist von Bedeutung für Maßnahmen der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung. Zweck des Tiergesundheitsschutzes ist nämlich nicht nur die Förderung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Tierzucht, sondern über die Ernährung und im Hinblick auf vom Tier auf den Menschen und umgekehrt übertragbare Krankheiten letztlich immer auch der Schutz der menschlichen Gesundheit.

38. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 13 KatSG)

In § 13 Abs. 3 sind in Satz 2 die Worte „in einem Katastrophenfall“ durch die Worte „für die Erfüllung von Katastrophenschutzaufgaben“ zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

Die für die Erfüllung der Bundesaufgaben gewonnenen Informationen sollen auch für den in der Zuständigkeit der Länder liegenden, allgemeinen Katastrophenschutz verwendet werden dürfen. Eine Verwertung nur bei eingetretenen Katastrophen ist sinnwidrig.

Die Informationen müssen gerade zur Vorbereitung von Hilfsmaßnahmen zur Verfügung stehen.

39. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 13 KatSG)

In § 13 ist Absatz 4 wie folgt zu fassen:

„(4) Die zuständigen Behörden können anordnen, daß

1. die Träger von Krankenhäusern Einsatz- und Alarmpläne für die gesundheitliche Versorgung,
2. die Veterinärämter Alarmpläne für die Tierseuchenbekämpfung und Einsatzpläne für Tierarzneimittel

aufstellen und fortschreiben.“

Begründung

Wegen der Gefahr von auf Menschen übertragbarer Tierseuchen (Zoonosen) ist im Verteidigungsfall die Tierseuchenbekämpfung wesentlicher Teil des Gesundheitsschutzes für die Bevölkerung.

Entsprechende Alarm- und Einsatzpläne sind jedoch bereits in Friedenszeiten — und nicht erst im Verteidigungsfall — aufzustellen und fortzuschreiben.

Bei den regelmäßig stattfindenden WINTEX-Übungen hat sich gezeigt, daß das Aufstellen von Einsatzplänen bis zu vier Tagen in Anspruch nimmt. Dieser lange Zeitraum behindert einen effektiven Katastrophenschutz.

40. Zu Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a (§ 13a KatSG)

In § 13a Abs. 1 sind in Nummer 3 die Worte „unter ärztlicher Leitung“ zu streichen.

Begründung

Die Rettungsleitstellen sind weder im Frieden noch im Spannungs- und Verteidigungsfall ärztlich besetzt. Aus diesem Grund kann die von den Rettungsleitstellen vorzunehmende Belegung von stationären Einrichtungen nicht unter ärztlicher Leitung stattfinden.

41. Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 14 KatSG)

In Artikel 1 ist Nummer 17 wie folgt zu fassen:

„17. In § 14 wird Absatz 3 wie folgt gefaßt:

„(3) Kosten . . . (weiter wie § 14 Abs. 4 in der Fassung von Ziffer 42).““

Begründung

Der bisherige Absatz 3 des § 14 sollte gestrichen werden. Denn ebenso wie dem Bund die Einheiten und Einrichtungen des friedensmäßigen Katastrophenschutzes im Verteidigungsfall unentgeltlich zur Verfügung stehen, sollten auch die vom Bund für den erweiterten Katastrophenschutz vorgehaltenen Einrichtungen und Einheiten von den Ländern und den Kommunen für Einsätze im Frie-

den kostenlos in Anspruch genommen werden können.

42. Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 14 KatSG)

In § 14 ist Absatz 4 wie folgt zu fassen:

„(4) Kosten für die Mitwirkungen an Planungen nach § 13 Abs. 2 bis 4 sowie Kosten für Maßnahmen nach § 13a Abs. 1 sind dem Pflichtigen zu ersetzen.“

Begründung

Zu § 13 Abs. 2 bis 4 werden die Träger der Einrichtungen der gesundheitlichen Versorgung/Träger in Krankenhäusern im Hinblick auf die Erweiterung der Einsatzbereitschaft nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 und 2 zur Mitwirkung an der Planung verpflichtet. Die Träger können die aus der Planungspflicht sich ergebenden Personal- und Verwaltungskosten nicht der Solidargemeinschaft der Sozialversicherer anlasten. Hierbei handelt es sich um Kosten aus Tätigkeiten für Zwecke des Zivilschutzes, die nicht in den Pflegesatz eingehen dürfen.

Die Kosten müssen vom Bund getragen werden.

43. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 14a KatSG)

In § 14a Abs. 2 sind in Nummer 2 die Worte „im Katastrophenschutz“ durch die Worte „als Helfer“ zu ersetzen.

Begründung

Wie zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a (§ 8 Abs. 1 Satz 1).

44. Zu Artikel 2 (BRRG)

In Artikel 2 Nr. 1 und 2 sind die Worte „Sonderregelungen für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung“ jeweils durch die Worte „Sonderregelungen für den Spannungs- und den Verteidigungsfall“ zu ersetzen.

Begründung

Kompetenzgrundlage für die Ergänzung des Beamtenrechtsrahmengesetzes ist nicht etwa Artikel 73 Nr. 1 GG, sondern Artikel 75 Nr. 1 GG. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Formulierung, die sich an Artikel 73 Nr. 1 anlehnt, könnte insofern mißverstanden und sollte daher wie vorgeschlagen geändert werden.

45. Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 133b BRRG)

In § 133b Abs. 2 sind die Worte „der nächstniedrigeren Laufbahngruppe“ durch die Worte „einer niedrigeren Laufbahngruppe“ zu ersetzen.

Begründung

Es muß möglich sein, Beamte des höheren Dienstes auch für Aufgaben der zivilen Verteidigung einzusetzen, die normalerweise von Beamten des mittleren Dienstes wahrgenommen werden, soweit dies aus dienstlichen Gründen unabweisbar ist.

46. Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 133b BRRG)

In § 133b ist nach Absatz 2 folgender Absatz 2a einzufügen:

„(2a) Der Beamte hat bei der Erfüllung der ihm für Zwecke der Verteidigung übertragenen Aufgaben Gefahren und Erschwernisse auf sich zu nehmen, soweit diese ihm nach den Umständen und seinen persönlichen Verhältnissen zugemutet werden können.“

Begründung

Nach § 31 des Arbeitssicherstellungsgesetzes ist ein Arbeitnehmer im Anwendungsbereich dieses Gesetzes nach Eintritt der Voraussetzungen für die Sicherstellung von Arbeitsleistungen verpflichtet, bei der Erfüllung von Aufgaben, die Zwecken des Gesetzes dienen, soweit nach den Umständen und seinen persönlichen Verhältnissen zumutbar, Gefahren und Erschwernisse auf sich zu nehmen. Es ist ein Gebot der sozialen Gerechtigkeit, daß Beamte bei der Erfüllung der ihnen für Zwecke der Verteidigung übertragenen Aufgaben Gefahren und Erschwernisse im gleichen Umfang auf sich nehmen wie Arbeitnehmer innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes.

47. Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 133c BRRG)

In § 133c Satz 1 ist das Wort „zwingend“ zu streichen.

Begründung

Anpassung an die Formulierung in § 133d.

48. Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 133d BRRG)

In § 133d Satz 1 ist das Wort „erreicht“ durch das Wort „vollendet“ zu ersetzen.

Begründung

Mit dieser Fassung kommt klar zum Ausdruck, daß auch noch Ruhestandsbeamte im Alter von 64 Jahren reaktiviert werden können.

49. Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 133 d BRRG)

In § 133 d sind in Satz 2 die Worte „mit Vollen-
dung des 65. Lebensjahres“ durch die Worte „mit
dem Ende des Monats, in dem der Beamte das
65. Lebensjahr vollendet“ zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung des tatsächlichen Zeitpunkts, zu dem
das Beamtenverhältnis endet, und Angleichung
an den Sprachgebrauch in § 41 Abs. 1 BBG.

50. Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 133 e BRRG)

In Artikel 133 e Abs. 2 sind

- a) in Satz 1 nach den Worten „Arbeitszeit hinaus“
die Worte „ohne besondere Vergütung“ einzu-
fügen und

- b) in Satz 2 das Wort „Ausgleich“ durch das Wort
„Freizeitausgleich“ zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

51. Zum Gesetzentwurf im Ganzen

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, den
gesetzgebenden Körperschaften die Zusatzproto-
kolle zum IV. Genfer Abkommen vom 12. August
1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszei-
ten zur Zustimmung zuzuleiten, um damit weitere
Staaten in West und Ost zur Ratifizierung zu ver-
anlassen und letztlich in einem bewaffneten Kon-
flikt den Schutz der Zivilbevölkerung zu verbes-
sern.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates**1. Zu Nummern 1 bis 11**

Es bestehen keine Bedenken gegen die vorgeschlagenen Änderungen.

2. Zu Nummer 12

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Durch die Hinzuziehung von Vertretern der mitwirkenden Organisationen in den Katastrophenschutzstab soll die fachkundige Führung der von den Organisationen gestellten Einheiten und Einrichtungen sowie die Verbindung zu den Organisationen selbst während des Einsatzes sichergestellt werden. Da zugleich auch eine entsprechende Verpflichtung der Organisationen begründet werden soll, ist eine gesetzliche Regelung erforderlich.

3. Zu Nummern 13 bis 14

Es bestehen keine Bedenken gegen die vorgeschlagenen Änderungen.

4. Zu Nummer 15

Die Bundesregierung wird in Bälde einen entsprechenden Gesetzentwurf einbringen.

Über eine eventuelle Streichung des Artikels 1 Nr. 8 des vorliegenden Gesetzentwurfs ist im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zu befinden.

5. Zu Nummer 16

Es bestehen keine Bedenken gegen die vorgeschlagene Änderung, sofern hierdurch nicht die verfassungsmäßige Verantwortung des Bundesministers des Innern nach Artikel 65 Satz 2 des Grundgesetzes in Frage gestellt wird.

6. Zu Nummer 17

Es bestehen keine Bedenken gegen die vorgeschlagene Änderung.

7. Zu Nummer 18

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Überschrift des § 7 c KatSG sollte aus Gründen der Rechtsklarheit nicht geändert werden, da auch nach Länderrecht Beteiligungsrechte auf Länder- und Kreisebene vorgesehen sind.

8. Zu Nummern 19 bis 21

Es bestehen keine Bedenken gegen die vorgeschlagenen Änderungen.

9. Zu Nummer 22

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Die vorgeschlagene Änderung der Überschrift des § 8 KatSG sollte nicht übernommen werden, da sie zu dem Mißverständnis führen würde, daß durch die Vorschrift das Grundverhältnis des Helfers zu seiner Organisation geregelt wird. § 8 KatSG regelt jedoch ausschließlich die zusätzliche Verpflichtung der Helfer der Organisationen, im Katastrophenschutz mitzuwirken.

10. Zu Nummer 23

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Es wird keine Notwendigkeit für die vorgeschlagene Änderung gesehen. Die Änderung würde vielmehr die bisherige Praxis, auch den Dienst in vergleichbaren Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und als Fachberater im Katastrophenschutzstab als Dienst im Sinne der §§ 8 und 9 KatSG anzuerkennen, in Frage stellen. Dies kann nicht im Interesse des einheitlichen Hilfeleistungssystems von Bund und Ländern liegen.

11. Zu Nummer 24

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Aus den unter Nummer 9 genannten Gründen sollte die vorgeschlagene Änderung der Überschrift des § 9 KatSG unterbleiben.

12. Zu Nummer 25

Es bestehen keine Bedenken gegen die vorgeschlagene Änderung.

13. Zu Nummer 26

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Die vorgeschlagene Ersetzung der Worte „im Katastrophenschutz“ durch die Worte „als Helfer“ in § 9 KatSG würde dazu führen, daß alle ca. 1,5 Millionen Helfer der Organisationen, unabhängig davon, welchen Dienst sie verrichten, Anspruch auf Freistellung von ihrer beruflichen Arbeitsleistung unter Fortzahlung ihrer Arbeitsentgelte erhalten. Der Bund müßte den Arbeitgebern den Lohnausfall ersetzen. Durch eine derartige umfassende Regelung würde der Sinn jeder ehrenamtlichen Tätigkeit in Frage gestellt und der Staat mit immensen Kosten belastet werden. Von der Änderung sollte deshalb Abstand genommen werden.

14. Zu Nummern 27 bis 31

Es bestehen keine Bedenken gegen die vorgeschlagenen Änderungen.

15. Zu Nummer 32

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Änderungsvorschläge beruhen auf der Ablehnung des Vorschlages der Bundesregierung, den Bundesverband für den Selbstschutz in eine unselbständige Bundesanstalt umzuwandeln. Die Bundesregierung hält jedoch an dem Vorschlag aus den in der Begründung des Gesetzentwurfs genannten Gründen fest.

16. Zu Nummern 33 und 34

Es bestehen keine Bedenken gegen die vorgeschlagenen Änderungen.

17. Zu Nummer 35

In der Sache bestehen keine Bedenken gegen den Änderungsvorschlag. Es wird im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens geprüft werden, ob die ausschließlich der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung dienende Vorschrift des § 13 KatSG der geeignete Regelungsort ist oder ob insoweit eine eigene Vorschrift angebracht ist.

18. Zu Nummer 36

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Zusammenarbeit der Katastrophen- und Gesundheitsbehörden mit den für das Gesundheits- und Sanitätswesen der Bundeswehr zuständigen Stellen muß im Interesse der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung über die normale Amtshilfe zwischen Behörden hinausgehen. Sie wird deshalb im vorliegenden Gesetzentwurf bewußt als eine besondere gesetzliche Verpflichtung ausgestaltet.

19. Zu Nummer 37

Es bestehen keine Bedenken gegen den Änderungsvorschlag.

20. Zu Nummer 38

Es bestehen keine Bedenken gegen die vorgeschlagene Änderung.

21. Zu Nummer 39

Die Ausführungen lfd. Nummer 17 gelten entsprechend.

22. Zu Nummer 40

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt, da in einem Verteidigungsfall eine sachgerechte und zügige Belegung der stationären Einrichtungen die Mitwirkung eines Arztes erfordert. Auch die Bundesärztekammer vertritt diese Ansicht.

23. Zu Nummer 41

Dem Änderungsvorschlag, der auch von den kommunalen Spitzenverbänden getragen wird, kann nicht zugestimmt werden.

Die Bundeshaushaltsordnung enthält bereits ausreichende Möglichkeiten. Nach § 59 Nr. 3 und § 63 Abs. 4 BHO kann der Bund nämlich auf seine Ansprüche gegen die Länder und Gemeinden auf Erstattung der ihm für Einsätze im Frieden entstandenen Kosten verzichten, wenn die Einziehung der Forderung für den Anspruchsgegner eine besondere Härte bedeuten würde oder wenn der Verzicht im dringenden Bundesinteresse liegt.

24. Zu Nummer 42

Dem Änderungsvorschlag wird hinsichtlich der Kosten für die Mitwirkungen nach § 13 Abs. 2 und 3 KatSG nicht zugestimmt.

Die die Träger der gesundheitlichen Versorgung betreffenden Mitwirkungspflichten können im Rahmen der laufenden Verwaltung miterledigt werden, so daß eine besondere Kostenerstattung nur unverhältnismäßigen bürokratischen Aufwand zur Folge hätte.

Die Erstattung der durch Maßnahmen nach § 13 Abs. 4 KatSG entstehenden Kosten soll dagegen im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens geprüft werden.

25. Zu Nummer 43

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt, weil der Wortlaut der Bußgeldvorschrift mit dem Text des in Bezug genommenen § 8 Abs. 1 Satz 1 KatSG, der nicht geändert werden sollte (vgl. laufende Nr. 10), übereinstimmen muß.

26. Zu Nummer 44

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Änderungen erfassen nicht die gesamte Regelungsbreite des § 133 a BRRG, da der dort in Bezug genommene Artikel 80 a des Grundgesetzes die Anwendbarkeit der Vorschriften nicht nur vom Spannungs- und Verteidigungsfall, sondern alternativ auch von einem besonderen Beschluß des Deutschen Bundestages abhängig macht.

Im übrigen kommt es für die Frage nach der Kompetenznorm nicht auf den Wortlaut, sondern auf

den Inhalt an: Mit dem neuen Abschnitt IV des BRRG werden eindeutig dienstrechtliche Regelungen getroffen, für die dem Bund die Rahmenkompetenz in Artikel 75 Nr. 1 GG zugewiesen ist. Daß diese Ergänzung im Zusammenhang mit einer weiteren Regelung nach Artikel 73 Nr. 1 GG erfolgt, ändert daran nichts.

27. Zu Nummer 45

Der Vorschlag wird im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens geprüft werden.

28. Zu Nummern 46 bis 50

Es bestehen keine Bedenken gegen die vorgeschlagenen Änderungen.

29. Zu Nummer 51

Die in Ergänzung zu den Genfer Rotkreuzabkommen erarbeiteten beiden Zusatzprotokolle stellen einen bedeutenden Fortschritt im Bereich des humanitären Völkerrechts dar. Die Bundesregierung wird ihre Bemühungen um die Schaffung der Voraussetzungen für eine möglichst baldige Einleitung des innerstaatlichen Zustimmungsverfahrens fortsetzen.